

Professionelle Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe mit pädophilen Straftäterinnen und Straftätern



Professionelle Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe mit pädophilen Straftäterinnen und Straftätern

**Wie muss eine professionelle Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe
ausgestaltet sein, um pädophile Straftäterinnen und Straftäter angemessen
unterstützen und begleiten zu können?**

Bachelorarbeit von: Tanja Näf

Studienbeginn: Frühlingssemester 2016

An der FHS St.Gallen
Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Studiengang Soziale Arbeit

Begleitet von: Thomas Knill
MSc ZHAW in Sozialer Arbeit
Dozent Fachbereich Soziale Arbeit

Abgabedatum: 19. März 2019

Für den vorliegenden Inhalt ist ausschliesslich die Autorin verantwortlich.

St.Gallen, 19. März 2019

Vorwort

Die hier vorliegende Arbeit wurde als Bachelorarbeit im Studiengang der Sozialen Arbeit an der Fachhochschule St.Gallen verfasst. Während meines ersten Praxismoduls im Sozialdienst der Strafanstalt Saxerriet wurde mir in der täglichen Arbeit immer bewusster, dass ein Grossteil der dort inhaftierten Straftäter (Anm.: die Strafanstalt Saxerriet ist ein reiner Männervollzug) von besonders prekären Lebenslagen betroffen ist. Je nach Art der Verurteilung, der begangenen Straftat(en) oder der persönlichen Geschichte waren eine Eingliederung in die Gesellschaft, die Wohnungs- und Arbeitssuche oder einfach nur die Chance auf mehr gesellschaftliche Teilhabe von besonderen Herausforderungen für die Insassen, aber auch für die Sozialarbeitenden geprägt.

Als angehende Professionelle der Sozialen Arbeit stellte sich mir während des Praxismoduls 1 oft die Frage, was meine Aufgabe als Sozialarbeitende in diesem Zusammenhang darstellt und welche Fähigkeiten, Modelle und Wissensbestände ich im zweiten Teil meines Studiums noch erlernen muss, um Menschen in besonderen und prekären Lebenslagen professionell und adäquat unterstützen zu können.

Ich habe mich deshalb entschieden, diese Bachelorarbeit auf eine spezifische Gruppe der Straftäterinnen und Straftäter und ihre Lebenslagen zu fokussieren. Als verurteilte Sexualstraftäterinnen und -straftäter, welche auch aufgrund einer sexuellen Handlung mit einem Kind verurteilt wurden, ist es in einer Gesellschaft, in welcher Kinder als umfassend schützenswert angesehen werden und Kinderrechte von hoher Priorität sind, besonders schwierig, nach einem langjährigen Strafvollzug wieder einen Platz in der Gesellschaft zu finden. An diesem Punkt werden Sozialarbeitende besonders gefordert. Diese Bachelorarbeit fokussiert sich aus diesem Grund auf pädophile Straftäterinnen und Straftäter, welche nach dem Ende einer Haftstrafe als Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe angegliedert sind.

Diese Bachelorarbeit richtet sich vordergründig an Professionelle der Sozialen Arbeit und anderer Berufsgruppen, welche im Bereich des schweizerischen Justizsystems mit Straftäterinnen und Straftätern zusammenarbeiten und den Auftrag der Resozialisierung und Rückfallprävention als einen Teil ihrer Arbeit ansehen.

An diesem Punkt möchte ich mich bei meinem Begleitdozenten Herrn Thomas Knill für die fachliche Unterstützung sowie für die anregenden Gespräche und Inputs während des Schreibprozesses dieser Arbeit bedanken. Ebenfalls bedanke ich mich bei meinen Eltern für die persönliche und finanzielle Unterstützung während meines gesamten Studiums und während des Schreibens dieser Bachelorarbeit.

Inhaltsverzeichnis

Abstract	1
Einleitung	6
1. Pädophile Straftäterinnen und Straftäter als spezifische Tätergruppe	9
1.1 Definition der Begrifflichkeiten	9
1.1.1 Der Begriff der Pädophilie	9
1.1.2 Der Begriff der Pädosexualität	10
1.1.3 Der Begriff des sexuellen Missbrauchs von Kindern	10
1.1.4 Exkurs: Die Veränderung der Sexualmoral	12
1.2 Pädophilie als psychische Störung	13
1.2.1 Pädophilie gemäss ICD-10	13
1.2.2 Pädophilie gemäss DSM-5	13
1.3 Erklärungsmodelle von Pädophilie	14
1.3.1 Die soziale Lerntheorie	14
1.3.2 Das Vier-Faktoren-Modell gemäss Finkelhor	15
1.4 Zahlen und Fakten zu Pädophilie in der Schweiz	18
1.4.1 Einschätzung zur Anzahl von pädophil veranlagten Menschen	18
1.4.2 Zahlen zu Straftaten	18
1.4.3 Dunkelziffer	19
1.4.4 Zahlen zu pädophilen Frauen	19
1.5 Kapitelzusammenfassung	19
2. Herausforderungen beim Übergang von Haft in die Freiheit	21
2.1 Die Lebenslage	22
2.1.1 Die Etikettierungstheorie	22
2.1.2 Die Stigmatisierung	23
2.2 Gesetzliche Weisungen bei bedingter Entlassung	25
2.3 Soziale Integration	25
2.4 Die Lebenslage von pädophilen Straftäterinnen und Straftätern	26
2.4.1 Stigmatisierung von pädophilen Straftäterinnen und Straftätern	26
2.4.2 Berufsverbot	27
2.4.3 Sexuelle Impulskontrolle	28
2.5 Wenn die Bedürfnisbefriedigung strafbar ist	29
2.6 Kapitelzusammenfassung	31
3. Das Arbeitsfeld der Bewährungshilfe	
3.1 Geschichtliche Hintergründe	34
3.2 Ziele der modernen Bewährungshilfe	35

3.2.1	Die Resozialisierung	36
3.2.2	Die Rückfallprävention	37
3.3	Methodisches Handeln in der Bewährungshilfe	38
3.3.1	Die Risikoorientierte Bewährungshilfe	38
3.3.2	Das Konzept des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS)	38
3.4	Auftrag der Sozialen Arbeit in der Bewährungshilfe	41
3.5	Kapitelzusammenfassung	42
4.	Professionalität in der Sozialen Arbeit und ihre konkrete Ausgestaltung in der Bewährungshilfe	44
4.1	Soziale Arbeit als Profession	44
4.1.1	Modell des professionellen Handelns gemäss Maja Heiner	45
4.2	Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit	46
4.3	Professionelle Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe	49
4.3.1	Eine professionelle Identität	50
4.3.2	Verschiedene Wissensbestände	50
4.3.3	Hilfe und Förderung vs. Rückfallgefahr und gesellschaftlichen Auftrag	51
4.3.4	Gelingende Koproduktion trotz Zwangskontext	52
5.	Fazit	53
5.1	Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse	53
5.2	Beantwortung der Ausgangsfrage	55
5.3	Weiterführende Fragen	57
6.	Literaturverzeichnis	58
7.	Quellenverzeichnis	61
8.	Abbildungsverzeichnis	63
9.	Eigenständigkeitserklärung	64

Abstract

Titel: Professionelle Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe mit pädophilen Straftäterinnen und Straftätern

Kurzzusammenfassung: Diese Arbeit erläutert die die Thematik der Pädophilie und beschreibt die Lebenslage von pädophilen Straftäterinnen und Straftäter nach einer Haftentlassung. Zusätzlich wird auf die professionelle Sozialen Arbeit in der Bewährungshilfe eingegangen und aufgezeigt, wie diese in der Zusammenarbeit mit pädophilen Straftäterinnen und Straftäter ausgestaltet sein sollte, um die Ziele der Reintegration und Rückfallprävention erreichen zu können.

Autor(en): Tanja Näf

Referent/-in: Thomas Knill

Publikationsformat: BATH
 MATH
 Semesterarbeit
 Forschungsbericht
 Anderes

Veröffentlichung (Jahr): 2019

Sprache: deutsch

Zitation: Näf, Tanja. (2019). *Professionelle Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe mit pädophilen Straftäterinnen und Straftätern*. Unveröffentlichte Bachelorarbeit, FHS St.Gallen, Fachbereich Soziale Arbeit

Schlagwörter (Tags): Straftäterinnen, Straftäter, Pädophilie, Pädosexualität, Lebenslagen, Bewährungshilfe, Justizvollzug, Reintegration, Rückfallprävention, Risikoorientierter Sanktionenvollzug, Soziale Arbeit, Profession, Professionalität

Ausgangslage:

Deutsche Studien gehen davon aus, dass ungefähr 1% der männlichen Bevölkerung weltweit die diagnostischen Kriterien einer Pädophilie erfüllen (vgl. Forensisches Institut Ostschweiz, 2018). Von den davon betroffenen Männern lebt zwischen 25 – 40% ihr sexuelles Verhalten im kriminellen Bereich aus und wird, zum Beispiel aufgrund einer sexuellen Handlung mit Kindern, zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt (vgl. Fluck, 2018). Wird eine pädophile Person nun aus einer Haftstrafe entlassen, findet sie sich oft in einer herausfordernden Lebenslage wieder. Neben erschwerten Bedingungen in den Bereichen der Wohnungs- und Arbeitsstellen suche, sind sie oft von zusätzlichen Stigmatisierungserfahrungen betroffen.

Gesellschaftlich gesehen, steht aktuell nicht der Aspekt der Reintegration, sondern der Aspekt der Rückfallprävention im Vordergrund. So wurde im Jahr 2014 eine Volksinitiative angenommen, welche es Personen, die aufgrund eines sexuellen Kindesmissbrauchs verurteilt wurde, seit dem 1. Januar 2019 lebenslänglich untersagt, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen auszuüben (vgl. Zaslowski, 2017).

Im forensisch-therapeutischen Bereich bieten in der Schweiz drei spezialisierte Fachstellen Therapien und Beratungen für pädophile Straftäterinnen und Straftäter an, welche vordergründig das Ziel der sexuellen Impulskontrolle zur Rückfallprävention verfolgen. Im Bereich der psychosozialen Begleitung werden pädophile Straftäterinnen und Straftäter, nach einer Haftentlassung, von Sozialarbeitenden der kantonalen Bewährungshilfen unterstützt, welche neben der Tertiärprävention auch das Ziel der sozialen Integration verfolgen.

Ziel:

Diese Bachelorarbeit wurde mit dem Ziel verfasst aufzuzeigen, wie sich die Lebenslage von pädophilen Straftäterinnen und Straftätern nach einer Haftentlassung darstellt und welche spezifischen Herausforderungen, in Bezug auf die Reintegration in eine Gesellschaft, benannt werden können. Durch eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Zielen, dem Auftrag und den methodischen Handlungsweisen der Bewährungshilfe, sowie der Verknüpfung mit dem Professionsideal der Sozialen Arbeit, soll aufgezeigt werden können, was eine professionelle Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe ausmacht und welche Anforderungen und Herausforderungen an Professionelle der Sozialen Arbeit, in der Zusammenarbeit mit Straftäterinnen und Straftätern, gestellt werden. Durch die Konklusion der dabei entstandenen Ergebnisse, soll schlussendlich die Frage «Wie muss eine professionelle Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe ausgestaltet sein, um pädophile Straftäterinnen und Straftäter angemessen unterstützen und begleiten zu können?» umfassend beantwortet werden können.

Vorgehensweise:

In einem ersten Kapitel wird die Thematik der Pädophilie genauer erläutert. Der Begriff «pädophil» wird definiert und vom Begriff der «Pädosexualität» abgegrenzt. Weiter wird die aktuelle Gesetzeslage dargestellt, die Pädophilie in zwei verschiedene Klassifikationssysteme für psychischer Störungen eingeordnet und anhand zweier Theorien, mögliche Entstehungsbedingungen für Pädophilie geklärt werden.

Im zweiten Kapitel soll mittels der Stigmatisierungstheorie sowie der Etikettierungstheorie zuerst die allgemeine Lebenslage von aus der Haft entlassenen Straftäterinnen und Straftätern verdeutlicht sowie Herausforderungen dargestellt werden, von welchen Straftäterinnen und Straftäter nach einer Haft betroffen sind. Diese Erkenntnisse werden auf die spezifische Tätergruppe der pädophilen Straftäterinnen und Straftätern angewandt, um ihre Lebenslage konkreter darstellen zu können.

Weiter wird im dritten Kapitel auf die schweizerische Bewährungshilfe sowie deren übergeordneten Ziele eingegangen. Die übergeordneten Ziele der Reintegration und der Rückfallprävention werden zum besseren Verständnis noch weiter ausformuliert. Anschliessend wird auf das methodische Handeln in der Bewährungshilfe eingegangen und dabei zwei Konzepte erläutert, nach welchen die Bewährungshilfe ihre Unterstützungsleistungen ausrichtet. Abschliessend wird in diesem Kapitel auf den Auftrag der Sozialen Arbeit in der Bewährungshilfe eingegangen, um darzustellen, weshalb Sozialarbeitend den Auftrag der Bewährungshilfe ausüben.

In einem vierten Kapitel wird die Soziale Arbeit als Profession erörtert und dabei auch auf das Modell des professionellen Handelns nach Maja Heiner (2004) eingegangen. Darauf aufbauend wird das methodische Handeln der Sozialen Arbeit dargestellt und dies auf die Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe angewandt und festzustellen, welche spezifischen Herausforderungen in Bezug auf die Professionalität, an Sozialarbeitende in der Bewährungshilfe gestellt werden. Dies wird abschliessend mit den Lebenslagen pädophilen Straftäterinnen und Straftätern verknüpft, um in einem fünften Kapitel die Ausgangsfragestellung ausführlich beantworten zu können.

Erkenntnisse:

Die Lebenslage von aus der Haft entlassenen pädophilen Straftäterinnen und Straftäter zeichnet sich durch eine doppelte Stigmatisierung aus. Damit ist gemeint, dass sie nicht nur aufgrund ihres Attributs als „Täterin“ oder „Täter“ von Stigmatisierungserfahrungen betroffen sind, sondern das Attribut „pädophil“ diese verstärkt. So vermindern sich nicht nur ihre gesellschaftlichen Teilhabechancen, sondern auch ihr sozialer Empfangsraum, welcher für die Reintegration in eine Gesellschaft förderlich wäre. Weiter ist davon auszugehen, dass

unbefriedigte Bedürfnisse, hier bezogen auf die sexuellen Bedürfnisse eines Menschen, physische und/oder psychische Auswirkungen haben können, was sich ebenfalls negativ auf die Reintegration sowie die Rückfallprävention auswirken kann. Dies bedeutet nicht nur eine notwendige engmaschige Begleitung durch therapeutische Fachpersonen, sondern auch Unterstützung und Begleitung durch Fachpersonen der Sozialen Arbeit.

Diese Fachpersonen der Sozialen Arbeit sind während ihrer alltäglichen Zusammenarbeit mit pädophilen Straftäterinnen und Straftäter von einem starken Spannungsfeld der Hilfe und Kontrolle betroffen. So zeichnet sich das Doppelte Mandat in der Bewährungshilfe beispielsweise durch die Aspekte der Subjektorientierung, verstanden als Charakteristika der Sozialen Arbeit, der ausgeprägten Fokussierung auf die Rückfallprävention sowie eines hohen Kontrollcharakters aus.

Damit Professionelle der Sozialen Arbeit die Lebenslage von pädophilen Straftäterinnen und Straftäter fachlich einschätzen und weitere Schritte auf die Anliegen der Klientel richten, ist ein sogenanntes Spezialwissen erforderlich. Dies bezieht sich auf spezifische Wissensbestände aus den Bereichen der Medizin, der forensische-psychiatrischen Therapie sowie der Psychologie welche sich Sozialarbeitende durch Weiterbildungen, vertiefter Auseinandersetzungen mit Fachliteratur sowie interdisziplinärer Zusammenarbeit aneignen können.

Um im Spannungsfeld zwischen Resozialisierung und Rückfallprävention, beides übergeordnete Ziele der Bewährungshilfe, professionelle Soziale Arbeit ausführen zu können, bedarf es Fachpersonen, welche sich durch eine ausgeprägte professionelle Identität auszeichnen. Dabei ist ein Menschenbild gefordert, welches es den Sozialarbeitenden ermöglicht der Klientel unvoreingenommen und nicht stigmatisierend zu begegnen. So braucht es in der Praxis Sozialarbeitende welche bereit sind, offen mit ihrer pädophilen Klientel über Ängste, Sorgen und Bedürfnisse zu sprechen und fähig sind, eine Koproduktion herzustellen, in welcher es möglich ist auf rückfallrelevante Aspekte zu achten. Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe kann dann als professionell bezeichnet werden, wenn sich Sozialarbeitende ihrer Rolle in diesem Spannungsfeld bewusst sind, das Spannungsfeld aktiv thematisiert und reflektiert wird, Supervisionen und kollegiale Fallbesprechungen in die alltägliche Arbeit miteinbezogen werden und Selbstevaluationen eine ständige Weiterentwicklung begünstigen.

Literaturquellen (Auswahl):

Becker, Lenz, Roland, Müller, Silke. (2009). *Der Professionelle Habitus in der Sozialen Arbeit. Grundlagen eines Professionsideals*. Bern: Peter Lang AG, Internationaler Verlag der Wissenschaft

Bundschuh, Claudia. (2001). *Pädosexualität. Entstehungsbedingungen und Erscheinungsformen*. Opladen: Leske + Budrich

Bukowski, Annette & Nickolai, Werner. (2018). *Soziale Arbeit in der Straffälligenhilfe*. Stuttgart: W.Kohlhammer GmbH.

Kawamura-Reindl, Gabriele, Schneider, Sabine. (2015). *Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen*. Weinheim und Basel: Juventa Verlag GmbH

Von Spiegel, Hiltrud. (2013). *Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit*. 5. überarbeitete Auflage. München: Ernst Reinhard, GmbH & Co KG

Einleitung

Während meines ersten Praxismoduls im Sozialdienst einer offenen Strafanstalt wurde mir schnell bewusst, dass für Straftäterinnen und Straftäter die bevorstehende Haftentlassung nicht nur positiv behaftet ist. In Gesprächen, bei welchen die Haftentlassung geplant werden sollte, wurde mir immer wieder klar, dass in der Freiheit kein stabiles soziales Umfeld auf die Insassen wartet oder dass sie nicht genau wissen, wo sie längerfristig leben sollen und wie sie ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Obwohl sie während ihres Aufenthalts in der offenen Strafanstalt tagtäglich einer geregelten Arbeit nachgingen und viele auch die Angebote der zertifizierten beruflichen und schulischen Weiterbildungen nutzten, war es für mich meist sehr herausfordernd und manchmal auch nicht abschliessend möglich, zusammen mit meinen Klienten eine zukünftige Arbeitsstelle zu finden, alle ihre Belange zu klären oder gar eine Wohnung zu finden, welche den Minimalansprüchen genügte. Nicht selten hörte ich von Vermietenden, dass sie keine Straftäter in ihren Wohnungen wollen, oder von Arbeitgebenden, dass sie keine Person einstellen möchten, welche in den letzten Jahren nicht in der Privatwirtschaft tätig war.

Es gestaltete sich für mich anfangs als herausfordernd, diese Aussagen so hinnehmen zu können und nicht den Mut zu verlieren, da ich oft der Meinung war, dass der Klientel Unrecht getan wurde. Für mich stand stets ein professionelles und fachliches Menschenbild im Vordergrund (vgl. AvenirSocial, 2010, S. 6), welches mir ermöglichte, meine sozialarbeiterischen Tätigkeiten auf die soziale Integration meiner Klientel zu fokussieren und somit gemeinsam mit den Insassen auf ihre Haftentlassung hinzuarbeiten. Ein Leitsatz, welchen ich während meines Studiums an der FHS St.Gallen gehört hatte, blieb mir stets präsent: «Verurteile die Tat, nicht den Täter» (Autor unbekannt).

Mir wurde klar, dass die prekären Lebenslagen von aus der Haft entlassenen Straftäterinnen und Straftätern zum Teil auf gesetzlichen Einschränkungen oder sozialen Stigmatisierungen gründen, welche es mir erschwerten, den sozialarbeiterischen Auftrag der Autonomieförderung und der Verbesserung von Lebenslagen (vgl. Heiner, 2004, S. 155–156) sowie auch den gesellschaftlichen Auftrag der Reintegration und der Rückfallprävention (vgl. Schweizerisches Strafgesetzbuch, Artikel 93) wahrzunehmen.

Ein Grund für die soziale Stigmatisierung von aus der Haft entlassenen Straftäterinnen und Straftätern ist aus meiner Sicht die Darstellung «der Täterin / des Täters» in den Medien. Zum Beispiel ist der mediale Diskurs um den geeigneten Umgang mit aus der Haft entlassenen pädophilen Straftäterinnen und Straftätern seit Jahren omnipräsent. Seit der Annahme der Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen» am 18. Mai 2014 (vgl. Darum geht es bei der Pädophilen-Initiative), was eine Änderung des

Bundesverfassungsartikels 123c mit sich brachte, und dem Vierfachmord mit pädophilen Hintergründen in Rapperswil im Dezember 2015 scheint es mir, als ob wöchentlich neue Medienberichte veröffentlicht werden, welche meist nur die Opferperspektive in den Fokus setzen.

Es stellte sich mir immer öfters die Frage, was mit pädophilen Straftäterinnen und Straftätern nach der Haftentlassung passiert und wie man diese in einer gelingenden Lebensführung unterstützen könnte. Recherchen ergaben, dass es in der Schweiz drei Fachstellen gibt, welche sich im therapeutischen Sinne mit aus der Haft entlassenen pädophilen Straftäterinnen und Straftätern befassen. Das Forensische Institut Ostschweiz (forio) ist eine in den Kantonen Thurgau und Zug angesiedelte ambulante Beratungs- und Therapieeinrichtung, welche das Ziel der sexuellen Impulskontrolle verfolgt. Ein spezialisiertes, interdisziplinäres Team aus den Berufsfeldern der Psychiatrie, Psychologie sowie Heil- und Sonderpädagogik nimmt sich der wichtigen Aufgabe der Tertiärprävention an (vgl. Forensisches Institut Ostschweiz, 2018). Weiter besteht in den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel oder dem Forensisch-Psychiatrischen Dienst der Universität Bern das Angebot einer Therapie oder Beratung. Die Lancierung des Projekts «Kein Täter werden», welches in mehreren deutschen Städten kostenlose und anonyme Beratungen durchführt, was eine Ausweitung des Therapieangebotes in der Schweiz zur Folge gehabt hätte, wurde in einer Stellungnahme des Bundesrats vom 11.05.2016 abgelehnt und das Postulat zurückgezogen (vgl. Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament, 2016). Erkennbar ist, dass es sich bei allen drei «freiwilligen» Angeboten um Therapieeinrichtungen handelt, welche spezialisiertes Personal beschäftigen sowie das Ziel der sexuellen Impulskontrolle zur Rückfallprävention im Vordergrund steht.

Im sozialarbeiterischen Tätigkeitsfeld beschäftigt sich die kantonale Bewährungshilfe mit der psychosozialen Begleitung von Straftäterinnen und Straftätern. Neben der Beratung und Unterstützung, zum Beispiel in den Bereichen Berufs- und Arbeitswelt, Wohnen und Unterkunft, Budgetberatung und Finanzverwaltung etc., werden von den Mitarbeitenden der Bewährungshilfe auch das Kontrollieren und das Überwachen von angeordneten ambulanten Behandlungen und behördlichen Weisungen übernommen. Als Ziel setzt sich die Bewährungshilfe die Tertiärprävention aller Straftaten sowie die soziale Integration von Straftäterinnen und Straftätern aller Art. (vgl. Bewährungshilfe, o.J)

Die eben wiedergegebenen Rechercheergebnisse zeigen meines Erachtens eine Diskrepanz zwischen speziell auf die Tätergruppe der Pädophilen ausgebildeten Fachpersonen in therapeutischen Angeboten, welche keine Sozialarbeitenden beschäftigen, und den sozialarbeiterischen Angeboten der Bewährungshilfe, welche ihre Hilfe und Unterstützung auf alle Tätergruppen richten, auf. Es stellt sich mir deshalb die Frage, ob es auch im

sozialarbeiterischen Bereich ein spezifisches Beschreibungs-, Erklärungs-, Werte- und Veränderungswissen (vgl. von Spiegel, 2013, S.45–66) und Handlungsansätze braucht, um den Bedürfnissen von pädophilen Straftäterinnen und Straftätern gerecht zu werden und somit eine adäquate professionelle Unterstützung dieser Tätergruppe gewährleisten zu können.

Daraus ergibt sich konkret die folgende Fragestellung, welche am Ende dieser Bachelorarbeit beantwortet werden soll: «Wie muss eine professionelle Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe ausgestaltet sein, um pädophile Straftäterinnen und Straftäter angemessen unterstützen und begleiten zu können?»

In einem ersten Kapitel wird die Thematik der Pädophilie genauer erläutert. Der Begriff «pädophil» wird definiert und vom Begriff der «Pädosexualität» abgegrenzt. Weiter wird die aktuelle Gesetzeslage dargestellt, in welcher Pädophilie in zwei verschiedene Klassifikationssysteme psychischer Störungen eingeordnet wird und anhand zweier Theorien mögliche Entstehungsbedingungen für Pädophilie geklärt werden.

Im zweiten Kapitel sollen mittels der Etikettierungs- sowie der Stigmatisierungstheorie zuerst die allgemeine Lebenslage von aus der Haft entlassenen Straftäterinnen und Straftätern verdeutlicht sowie Herausforderungen dargestellt werden, von welchen Straftäterinnen und Straftäter nach einer Haft betroffen sind. In einem zweiten Schritt werden die gewonnenen Erkenntnisse auf die spezifische Tätergruppe der pädophilen Straftäterinnen und Straftäter angewandt, um ihre Lebenslage und ihre Herausforderungen konkretisieren zu können.

Weiter wird im dritten Kapitel auf die schweizerische Bewährungshilfe, ihre geschichtlichen Hintergründe sowie die übergeordneten Ziele eingegangen. Die übergeordneten Ziele der Reintegration und der Rückfallprävention werden zum besseren Verständnis noch weiter ausformuliert. Ebenfalls wird im dritten Kapitel auf das methodische Handeln in der Bewährungshilfe eingegangen und dabei werden zwei Konzepte erläutert, nach welchen die Bewährungshilfe ihre Unterstützungsleistungen ausrichtet. Abschliessend wird in diesem Kapitel auf den Auftrag der Sozialen Arbeit in der Bewährungshilfe eingegangen, um darzustellen, weshalb Sozialarbeitende den Auftrag der Bewährungshilfe ausüben.

In einem vierten Kapitel wird die Soziale Arbeit als Profession erörtert und dabei auch auf das Modell des professionellen Handelns nach Maja Heiner eingegangen. Darauf aufbauend wird das methodische Handeln der Sozialen Arbeit dargestellt und dies auf die Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe angewandt, um festzustellen, welche spezifischen Herausforderungen in Bezug auf die Professionalität an Sozialarbeitende in der Bewährungshilfe gestellt werden. Dies wird abschliessend mit den Lebenslagen pädophiler Straftäterinnen und Straftäter verknüpft, um in einem fünften Kapitel die Ausgangsfragestellung ausführlich beantworten zu können.

1. Pädophile Straftäterinnen und Straftäter als spezifische Tätergruppe

Das erste Kapitel dieser Bachelorarbeit befasst sich mit dem Thema der Pädophilie. Im Folgenden wird der Begriff «pädophil» genauer erläutert und definiert. Zur Konkretisierung wird der Begriff der Pädophilie in einem nächsten Schritt von jenem der Pädosexualität abgegrenzt. Als Nächstes soll eine Einordnung in die internationale Klassifikation psychischer Störungen (ICD-10) sowie in ein weiteres Klassifikationssystem für psychische Krankheiten vorgenommen werden. Durch die Erläuterung von verschiedenen Theorien sollen die möglichen Entstehungsbedingungen von Pädophilie gemäss heutigem Forschungsstand diskutiert werden, und mit einigen Zahlen und Fakten zu Pädophilie und der Anzahl Straftätern in der Schweiz soll das Kapitel abgerundet werden.

1.1 Definition der Begrifflichkeiten

Eine eindeutige, klare Definition des Begriffes Pädophilie kann in der Literatur nicht gefunden werden. Bekannt ist, dass der Begriff aus der griechischen Sprache stammt, wobei «paîs» als Knabe/Kind und «philía» als Freundschaft verstanden wird. Auf Deutsch übersetzt kann der Begriff Pädophilie deshalb als «Liebe zu Kindern» aufgefasst werden. Die Vielfalt der Definitionsversuche oder die Umschreibung eines Phänomens kann gemäss Foucault als ein Versuch gesehen werden, die eigenen Denkrichtungen und Sichtweisen durchzusetzen (Foucault, 1983, zit. in Bundschuh, 2001, S.17). In den nachfolgenden Abschnitten wird deshalb versucht werden, durch unterschiedliche Zugänge einen besseren Überblick über den Begriff der Pädophilie und dessen verschiedene Definitionen zu erhalten und eine Abgrenzung zum Strafbestand des sexuellen Kindesmissbrauchs vorzunehmen.

1.1.1 Der Begriff der Pädophilie

Zu den Anfängen der Sexualwissenschaften, Ende des 19. Jahrhunderts, wurden sexuelle Handlungen, welche nicht den gängigen Praktiken entsprachen, als pervers bezeichnet. Der Begriff «pervers» wurde in den Jahren der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Sexualität von Menschen verändert und die verschiedenen Arten der sexuellen Perversionen wurden durch den Sexualwissenschaftler Richard von Krafft-Ebing (1886) weiter ausdifferenziert. Der Perversion der primären Neigung zu unreifen Personen wurde durch ihn der Begriff des «paedophilia erotica» zuteil, was in den aus dem Griechischen abgeleiteten Begriff der «Liebe zu Kindern» den sexuellen Aspekt miteinfließen liess. Als Kriterium für eine Pädophilie nannte Krafft-Ebing neben der vordergründigen Neigung zu unreifen Personen auch das Existieren von normabweichenden erotischen Fantasien. In einem kurzen Exkurs wird im Unterkapitel 1.1.4 auf das Thema der historisch-kulturellen Sexualmoral, also des

gesellschaftlich gebotenen und abweichenden Sexualverhaltens, eingegangen. (vgl. Bundschuh, 2001, S. 17–24)

Heute wird die Pädophilie als eine Art der Paraphilie, einer Störung der sexuellen Präferenz, definiert, wird jedoch in der Literatur als Begriff problembehaftet diskutiert. Die «Liebe zu Kindern» wird vordergründig mit einer eher positiven, lieblichen Komponente assoziiert, was somit dem Aspekt der Machtverhältnisse, der Gewalt und des Missbrauchs von Kindern nicht gerecht wird.

In der Literatur wird zwischen einem ausschliesslichen Typus der Pädophilie, also wenn sich das sexuelle Interesse nur an Kindern im vorpubertären Alter orientiert, und einem nicht ausschliesslichen Typus, wenn auch ein sexuelles Interesse an erwachsenen Personen besteht, unterschieden.

(vgl. Bundschuh, 2001, S. 15–16).

Die Pädophilie als ausschliesslicher Typus ist demnach die reine sexuelle Erregbarkeit durch Kinderkörper im vorpubertären Entwicklungsstand, welche nicht mit einer sexuellen Handlung zusammenhängen muss. Kommt es zu realisierten Handlungen mit Kindern, wird der Begriff der Pädosexualität verwendet (vgl. Ahlers, 2010, S.11).

1.1.2 Der Begriff der Pädosexualität

Um den Fokus vermehrt auf die Sexualität und das Begehren nach Kindern zu lenken, schlägt Bundschuh (2001) vor, den Begriff der Pädosexualität zu verwenden. Damit sollen Menschen bezeichnet werden, deren Sexualität sich auf Kinder fokussiert und die diese auch als Sexualpartnerin oder Sexualpartner begehren. Somit steht bei pädosexuellen Menschen das klare sexuelle Verhalten im Vordergrund, welches das Leben stark beeinflusst (vgl. S. 25–27). Eine pädosexuelle Handlung ist demnach eine reale sexuelle Handlung eines erwachsenen Menschen an einem vorpubertären Kind (vgl. Ahlers, 2010, S. 17).

1.1.3 Der Begriff des sexuellen Missbrauchs von Kindern

Die Pädophilie an sich stellt keinen Strafbestand nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) dar, solange es sich auf die reine Störung der sexuellen Präferenz bezieht und keine sexuellen Übergriffe oder kein sexueller Missbrauch von Kindern stattgefunden haben. Jedoch ist auch der Begriff der Pädosexualität nicht direkt im StGB erwähnt, sondern findet unter dem Titel «Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität» in verschiedenen Artikeln Anwendung, wenn eine reale sexuelle Handlung mit einem Kind stattgefunden hat:

Artikel 187: Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen / Sexuelle Handlungen mit Kindern

«Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

Relevant ist, dass, wenn in einem solchen Falle der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt und die sexuellen Handlungen im gegenseitigen Einverständnis geschehen, gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch kein Straftatbestand vorliegt.

Artikel 188: Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen / Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

«Wer mit einer minderjährigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

Artikel 189: Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre / Sexuelle Nötigung

«Wer eine Person zur Duldung einer beischlafähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

Durch diese drei Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuches ist klar erkennbar, dass sexuelle Handlungen mit Jungen und Mädchen im Schutzalter als kriminelles Handeln definiert werden können und sexuelle Handlungen mit Minderjährigen auch ausserhalb des Schutzalters, unter Einbezug eines Abhängigkeitsverhältnisses, als Verstoss gegen das Strafgesetz gelten. Erwähnenswert erscheint mir, dass, sobald eine sexuelle Handlung durch Anwendung von physischer oder psychischer Gewalt zustande kommt, das Strafmass markant höher ist als bei einer reinen sexuellen Handlung mit Kindern (Art. 187). Es scheint also im Strafprozess einen Unterschied darzustellen, ob ein Kind zu sexuellen Handlungen «verleitet» oder ob es durch Einfluss von Gewalt dazu «genötigt» wurde.

Ebenfalls ist in keinem der drei dargestellten Artikel der Begriff der Pädophilie oder der Pädosexualität erwähnt. Dies könnte zum einen im Zusammenhang damit stehen, dass Pädophilie eine psychische Störung gemäss ICD-10 darstellt und dadurch als Störung der sexuellen Präferenz behandelt wird (vgl. Krollner, Krollner, 2018). Ein Gesetz, welches eine

sexuelle Präferenz in Zusammenhang mit einer psychischen Störung als einen Straftatbestand behandelt, würde gegen Artikel 8 des Schweizerischen Bundesgesetzes verstossen. Darin wird festgehalten, dass niemand aufgrund von ethnischen, geschlechtlichen, religiösen oder politischen Merkmalen oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung diskriminiert werden darf (vgl. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 1999). Auch wäre es falsch, nur pädosexuelle Handlungen unter Strafe zu stellen oder diese anders zu verurteilen als Taten, welche von sogenannten «heterosexuellen Ersatzobjekttätern» (Schicksal und Herausforderung, 2018) verübt wurden.

Grundsätzlich muss gesagt werden, dass es sich nicht bei jedem Menschen mit einer pädophilen Neigung um eine Straftäterin, einen Straftäter handelt und auch nicht bei Jeder oder Jedem, welche/r aufgrund von sexuellen Handlungen mit Kindern verurteilt wird, eine Störung der sexuellen Präferenz vorliegt. Durch therapeutische Begleitung zur Erlernung von Strategien der sexuellen Impulskontrolle oder dem eigenen Bewusstsein darüber, dass sexuelle Handlungen mit einem Kind mit psychischer oder physischer Schädigung des Kindes einhergehen, ist es für einen Teil der pädophilen Menschen möglich, ihre Neigungen zu verdrängen oder nur in der Fantasie auszuleben (vgl. Bundschuh, 2001, S. 27–28).

1.1.4 Exkurs: Die Veränderung der Sexualmoral

Zu den Anfängen der Sexualwissenschaften, ungefähr Mitte des 19. Jahrhunderts, galt jegliche sexuelle Handlung, welche nicht dem Zweck der Arterhaltung diene, als Perversion. Der Kern der Sexualwissenschaften war es, diejenigen Sexualäusserungen zu erfassen, welche nicht den geltenden Normen entsprachen. In der damaligen biomedizinischen Orientierung der Sexualwissenschaften galt eine Abweichung als unnatürlich und somit als eine Krankheit, denn nur die Norm, das Natürliche, wurde als gesund angesehen. (vgl. Bundschuh, 2001, S. 17)

Die zu Beginn des 20. Jahrhunderts von Freud (1905) veröffentlichte Abhandlung mit dem Titel «Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie» (zit. in Bundschuh, 2001, S.19) führte zu einer Veränderung der Perspektive der Sexualwissenschaften, was auch einen gesellschaftlichen Wandel mit sich brachte. Der Fokus auf die psychologische Perspektive der Sexualität ermöglichte ein Verständnis dafür, dass eine Normabweichung nicht zwingend eine Krankheit darstellen muss, sondern bereits die frühkindlichen Sozialisationserfahrungen einen Einfluss auf «eine normadäquate bzw. normabweichende Entwicklung» (S.19) haben. Weiter wurde jedoch daran festgehalten, dass sexuelle Handlungen einzig dem Zweck der Arterhaltung dienen sollten (vgl. S.20).

Nach dem Zweiten Weltkrieg zeigte eine empirische Massenerhebung von jungen Sexualwissenschaftlern auf, dass Sexualpraktiken und Beziehungsformen, welche bis anhin

als normabweichend galten, bereits weit verbreitet waren. Dies führte wiederum zu einem gesellschaftlichen Umdenken der Wert- und Normvorstellungen und zu einer vermehrten Akzeptanz dessen, dass Sex mehr darstellt als eine reine Fortpflanzungsfunktion. (vgl. Bundschuh, 2001, S. 19–21)

Heutzutage wird der Begriff der Perversion durch den Begriff der Paraphilie ersetzt. Paraphilien werden zum Beispiel im Diagnosesystem ICD-10 als Störungen der Sexualpräferenz umschrieben. Viele Arten von Sexualität sind in der heutigen Gesellschaft mehr oder weniger akzeptiert, solange sie in einem gegenseitigen Einverständnis vollzogen werden und ein Beziehungsaspekt vorhanden ist. (vgl. Bundschuh, 2001, S. 22–24)

Diejenigen sexuellen Handlungen, welche in der heutigen Gesellschaft als stark normabweichend definiert werden, werden in Strafgesetzbüchern erfasst und als kriminelles Handeln definiert. Da Kriminalität unter anderem von gesellschaftlichen und politischen Aushandlungsprozessen geprägt ist, ist der zukünftige Verlauf der Sexualmoral ungewiss.

1.2 Pädophilie als psychische Störung

Wie oben bereits kurz erwähnt, wird Pädophilie heute als eine Störung der sexuellen Präferenz und somit als eine psychische Störung definiert. In den Diagnoseinstrumenten ICD-10 (Internationale Diagnosemanuale) sowie DSM-5 (Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen) können klare Kriterien benannt werden, gemäss welchen eine Pädophilie bei einem Menschen vorhanden ist.

1.2.1 Pädophilie gemäss ICD-10

Neben anderen Störungen der sexuellen Präferenz wie zum Beispiel dem Fetischismus, dem Voyeurismus oder dem Sodomasochismus wird im internationalen Diagnosemanual unter dem Code F65.4 die Pädophilie erwähnt. Das ICD-10 gilt als eines der wichtigsten weltweit anerkannten Klassifikationssysteme für medizinische Diagnosen. Pädophilie ist demnach die «sexuelle Präferenz für Kinder, Jungen oder Mädchen oder Kinder beiderlei Geschlechts, die sich meist in der Vorpubertät oder in einem frühen Stadium der Pubertät befinden» (vgl. Krollner, Krollner, 2018).

1.2.2 Pädophilie gemäss DSM-5

Im Diagnostischen und Statistischen Manual Psychischer Störungen, welches vor allem in Amerika eine übergeordnete Rolle in der Definition von psychischen Krankheiten spielt, wird zwischen dem Begriff der Pädophilie und einer pädophilen Störung unterschieden, wonach eine pädophile Störung dann vorliegt, wenn:

- A) Über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten wiederkehrende intensive sexuell erregende Fantasien, sexuell dranghafte Bedürfnisse oder Verhaltensweisen, die

sexuelle Handlungen mit einem präpubertären Kind oder präpubertären Kindern beinhalten, vorkommen

- B) die Person das sexuell dringhafte Bedürfnis ausgelebt hat oder die sexuell dringhaften Bedürfnisse oder Fantasien deutliches Leid oder zwischenmenschliche Schwierigkeiten verursachen
- C) Die Person mindestens 16 Jahre alt ist und mindestens 5 Jahre älter als das Kind oder die Kinder.

Ist nur das Kriterium A gegeben und somit noch kein direkter Kontakt oder keine sexuellen Handlungen mit einem Kind oder mehreren Kindern stattgefunden haben, wird von einer Pädophilie an sich gesprochen. Gemäss DSM-5 stellt also die Pädophilie eine notwendige Grundlage für eine pädophile Störung dar. (vgl. Stolpmann, Briken, Müller, 2017, S.1055–1057)

1.3 Erklärungsmodelle von Pädophilie

Ein eindeutiges Erklärungsmodell zur Entstehung von Pädophilie konnte bis heute nicht gefunden werden. Aus der Vielzahl der vorhandenen Theorien und Modelle kann gedeutet werden, dass sich jeder Zugang mit einem spezifischen Aspekt der menschlichen Entwicklung auseinandersetzt, ein einseitiges Erklärungsmodell für einen komplexen Sachverhalt wie eine Störung der sexuellen Präferenz jedoch nicht ausreicht. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Vielzahl von Faktoren einen Einfluss auf die sexuelle Entwicklung eines Menschen hat, von denen einige bekannt und erklärbar sind und andere wiederum (noch) nicht. (vgl. Bundschuh, 2001, S. 95)

1.3.1 Die soziale Lerntheorie

Verschiedene Lerntheoretiker gehen davon aus, dass sich die Entstehung von Störungen der Sexualpräferenz ebenso erklären lässt wie jede andere Verhaltensweise von Menschen. Howells (1981, zit. in Bundschuh, 2001, S. 111) unterscheidet drei Aspekte, deren Lernfaktoren für die Entstehung von pädosexuellem Verhalten bedeutsam sind:

- 1) die sexuelle Erregung,
- 2) das sexuelle Verhalten und
- 3) nicht-sexuelle Faktoren.

Es wird davon ausgegangen, dass durch die Vorgänge der klassischen Konditionierung eine sexuelle Erregung erlernt werden kann. Verschiedene Aspekte, wie zum Beispiel fehlende Körperbehaarung und sexuelle Erregung, können so über den Reiz-Reaktions-Mechanismus bereits im vorpubertären Alter verknüpft werden. Obwohl ein Grossteil der Menschheit mit zunehmendem Alter auch zunehmend ältere Sexualpartnerinnen oder Sexualpartner

bevorzugt, kann es bei einigen Menschen passieren, dass aufgrund von Erfahrungen der Ablehnung oder psychischen Verletzungen sich die sexuelle Erregung auf eben diese erlernten Aspekte verfestigt.

Weiter ist Howell (1981) davon überzeugt, dass ein Teil des Sexualverhaltens über operante Konditionierung erworben wird. Zum einen wird ein Verhalten verstärkt, wenn damit positive Erfahrungen einhergehen und die Person dieses Verhalten wiederholen möchte. Im Falle der Pädosexualität könnte der Orgasmus als positive, wiederholbare Erfahrung bezeichnet werden. Auch ist es oft so, dass Sanktionsmassnahmen nicht im direkten Zusammenhang mit der Manifestierung eines pädosexuellen Verhaltens stehen und es somit für eine Verhaltensänderung bereits zu spät ist.

Bei pädosexuellen Tätern wurden unzureichende soziale Fertigkeiten und Kognitionen festgestellt, welche zum einen eine sexuelle Beziehung auf Erwachsenenenebene erschweren oder verhindern, und auf der anderen Seite die Erwachsenen eher als rücksichtslos und herrschend empfunden werden, jedoch die Lebenswelt von Kindern als weniger bedrohlich, leichter zugänglich und zur eigenen Lebenswelt passender empfunden wird.

(vgl. Bundschuh, 2001, S. 111–116)

Somit kann dargestellt werden, dass die Störung der Sexualpräferenz auf verschiedenen Ebenen der Sexualität aufbaut, welche in unterschiedlichen Abschnitten des Lebens eines Menschen erlernt werden. Als psychologisch relevanter Lebensabschnitt kann die Vorpubertät angesehen werden, da dort die ersten sexuellen frühkindlichen Erfahrungen gemacht werden und diese sich durch operante und klassische Konditionierung verfestigen.

1.3.2 Das Vier-Faktoren-Modell gemäss Finkelhor

Das Vier-Faktoren-Modell von David Finkelhor stellt eines der umfassendsten Erklärungsmodelle dar, in welchen verschiedene Theorien integriert wurden. Da dieses Erklärungsmodell für jede Art des sexuellen Missbrauchs von Kindern verwendet werden kann, eignet es sich in dieser Bachelorarbeit als grundsätzliches Erklärungsmodell für die Entstehung von Pädophilie. Es ist zu erwähnen, dass im Grundkonzept von Finkelhor die Motivation der Täterin oder des Täters für den sexuellen Missbrauch eines Kindes keine Rolle spielt. (vgl. Finkelhor, 1984, zit. in Bundschuh, 2001, S. 117–119)

Gemäss Finkelhor müssen zwingend vier Vorbedingungen erfüllt sein, um einen Übergriff als einen sexuellen Übergriff definieren zu können:

1. Motivation zum sexuellen Missbrauch eines Kindes
 - Frage der **emotionalen Kongruenz**: Warum findet ein Erwachsener einen sexuellen Kontakt zu einem Kind emotional befriedigend? (vgl. Randau, 2006, S. 8–11)
 - Frage der **sexuellen Erregung**: Warum findet jemand ein Kind sexuell erregend? (vgl. Randau, 2006, S. 8–11)
 - Frage der **Blockade**: Warum sind alternative Quellen zur sexuellen und emotionalen Befriedigung unerreichbar? (vgl. Randau, 2006, S. 8–11)

2. Überwinden der internalen Hemmungen
 - Frage der **Enthemmung**: Warum wird ein Erwachsener trotz eines normativen und gesellschaftlichen Verbots seines Interesses nicht abgeschreckt? (vgl. Randau, 2006, S. 8–11)

3. Überwinden der externalen Hindernisse
 - Frage der **Enthemmung**: Warum wird ein Erwachsener trotz eines normativen und gesellschaftlichen Verbots seines Interesses nicht abgeschreckt? (vgl. Randau, 2006, S. 8 – 11)

4. Der Widerstand des Kindes muss untergraben oder gebrochen werden
 - Frage der **Enthemmung**: Warum wird ein Erwachsener trotz eines normativen und gesellschaftlichen Verbots seines Interesses nicht abgeschreckt? (vgl. Randau, 2006, S. 8 – 11)

Die erste Vorbedingung «Motivation zum sexuellen Missbrauch eines Kindes» mit den drei Faktoren der emotionalen Kongruenz, der sexuellen Erregung sowie der Blockade (wovon nur einer zutreffen muss, um die Vorbedingung zu erfüllen) versucht eine Erklärung dafür zu finden, weshalb sich bei einem Menschen ein sexuelles Interesse gegenüber Kindern entwickelt. In den weiteren drei Vorbedingungen wird mit dem Faktor der Enthemmung zu erörtern versucht, wie das reine sexuelle Interesse an Kindern zu einem sexuellen Missbrauch führt (vgl. Bundschuh, 2001, S.119).

Um eine umfassende Erklärung für ein missbrauchendes Verhalten zu erhalten, werden verschiedene Erklärungen auf der individuell psychologischen sowie der soziokulturellen Ebene gesucht (vgl. Finkelhor, 1984 zit. in Randau, 2006, S. 8).

Angelehnt an Finkelhor (1984) und Bundschuh (2001), wurde für ein besseres Verständnis der einzelnen Faktoren die folgende Tabelle erstellt:

Faktor	Individuell psychologische Ebene	Soziokulturelle Ebene
Emotionale Kongruenz	<ul style="list-style-type: none"> • Psychologische Unreife • Niedriges Selbstwertgefühl • Identifikation mit dem Aggressor • Narzisstische Identifikation 	<ul style="list-style-type: none"> • Bedürfnis nach Dominanz in einer männerorientierten Gesellschaft
Sexuelle Erregung	<ul style="list-style-type: none"> • Frühe sexuelle Erfahrung als Kind mit einem Kind • Traumatische Viktimisierung als Kind • Modelllernen • Fehlattribution von Erregung aufgrund bestimmter Sozialisationserfahrungen • Chromosomale Besonderheit 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderpornographie • Erotisierung des Kindes durch Reklame und Medien
Blockade	<ul style="list-style-type: none"> • Kastrationsangst • Angst vor Frauen • Trauma in der Erwachsenensexualität • Eheprobleme • Inadäquate soziale Fertigkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Repressive Normen hinsichtlich Masturbation • Ausserehelich vollzogener Geschlechtsverkehr
Enthemmung	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemein verminderte Impulskontrolle • Neurologische Störungen • Alkoholismus • Psychosen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelle Duldung sexueller Handlungen an Kindern • Patriarchale Vorrechte in der Gesellschaft • Geringe rechtliche Sanktionen gegenüber den Tätern

Abbildung 1 – Vier-Faktoren-Modell

Grundsätzlich ist das Vier-Faktoren-Modell ein Versuch, jede Entstehungsbedingung von sexuellem Missbrauch an Kindern erklären zu können. Der ursprünglichen Motivation einer Täterin oder eines Täters kommt keine Relevanz zu, was für diese Arbeit bedeutet, dass es auf pädophile, pädosexuelle oder heterosexuelle Ersatzobjekttäter angewendet werden kann.

Wendet man das Modell auf die Entstehungsbedingungen von Pädophilie als reiner Störung der Sexualpräferenz an, kann die erste Vorbedingung (Motivation zum sexuellen Missbrauch) Aufschluss darüber geben, weshalb bei einem Menschen die Pädophilie als psychische Störung überhaupt entstehen kann. Mit den Faktoren der internalen Hemmung, der externalen Hindernisse und des Widerstandes könnte eine Erklärung dafür gefunden werden, wie aus einer reinen Pädophilie ein pädosexuelles Verhalten mit pädophilem Hintergrund entsteht.

Diese Erkenntnisse lindern keine Schuld einer pädophilen Straftäterin oder eines pädophilen Straftäters. Sie können aber in der sozialarbeiterischen Zusammenarbeit sowie für das gesellschaftliche Verständnis dieser Art von Straftätern relevant sein, da sie teilweise den Blick vom «perversen», «abweichenden» Pädophilen etwas lösen und einen Täter nicht mehr nur rein auf seine verübte Tat reduzieren, sondern den Menschen, seine Hintergründe und seine psychische Verfassung ebenfalls in den Blick nehmen.

1.4 Zahlen und Fakten zu Pädophilie in der Schweiz

Um einen Überblick über die aktuellen Verhältnisse zum Thema Pädophilie in der Schweiz zu erhalten, werden nachfolgend einige, möglichst aktuelle Zahlen und Fakten dargestellt.

1.4.1 Einschätzung zur Anzahl von pädophil veranlagten Menschen

Das Forensische Institut Ostschweiz (forio) geht in Anlehnung an eine deutsche nationale Studie, durchgeführt vom Präventionsnetzwerk «kein Täter werden», davon aus, dass ungefähr 1% der männlichen Bevölkerung die diagnostischen Kriterien für eine Pädophilie erfüllt. Da für die Schweiz keine Zahlen vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass dieser Wert auch für die Schweiz erwartet werden kann (vgl. Forensisches Institut Ostschweiz, 2018).

1.4.2 Zahlen zu Straftaten

In einem Interview erwähnt Monika Egli-Alge, Leiterin des Forensischen Instituts Ostschweiz, dass ungefähr 25–40% der von Pädophilie betroffenen Männer ihr sexuelles Verhalten im kriminellen Bereich ausleben (vgl. Fluck, 2018). Die restlichen 60–75% der Straftaten, gemäss Artikel 187 StGB, werden also von Männern ausgeführt, welche entweder nur ein pädosexuelles Verhalten ohne pädophile Neigung aufweisen oder solchen, welche als Ersatztäter benannt werden können und deren Beweggründe eher auf Verzweiflung oder Machtausübung gründen.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 1230 Straftaten registriert, welche nach dem Tatbestand der sexuellen Handlung mit einem Kind (Art. 187 StGB) eingeordnet werden können. Davon fanden ungefähr 56% in den eigenen vier Wänden und rund 33% im öffentlichen Raum statt. Zu den restlichen 11% gibt es keine Angaben zur Örtlichkeit. Etwas mehr als 80% der

angezeigten Straftaten konnten im Jahr 2017 aufgeklärt werden, was keine Veränderung zu den Jahren 2015 und 2016 darstellt. (vgl. Bundesamt für Statistik, 2017, S.42–43)

1.4.3 Dunkelziffer

Da Kriminalstatistiken stetes nur das Hellfeld, also die angezeigten Straftaten, darstellen können, sind für eine Gesamteinschätzung auch Zahlen zur Dunkelziffer, den nicht strafrechtlich bekannter Straftaten, interessant. So kann basierend auf der Optimus Studie aus dem Jahr 2012 gesagt werden, dass 15 Prozent aller Jugendlichen zwischen 15 und 17 Jahren angeben, bisher mindestens einmal in ihrem Leben zu Sexualverkehr gezwungen oder ungewollt an intimen Stellen berührt worden zu sein. Weniger als ein Drittel dieser Jugendlichen gab an, den Missbrauch danach angezeigt oder sich professionelle Hilfe geholt zu haben. Basierend auf diesen Zahlen schätzt Forio, dass ungefähr 20 bis 30 Prozent aller Kinder und Jugendlichen mindestens einmal als Minderjährige, in irgendeiner Form, Opfer von sexuellem Missbrauch wurden. (vgl. Forensisches Institut Ostschweiz, 2018)

1.4.4 Zahlen zu pädophilen Frauen

Da in der Schweiz keine Studien zu männlichen Pädophilen existieren, sind auch keine Studien oder Zahlen zu weiblichen Pädophilen in der Schweiz verfügbar. Die vorhandenen Studien stammen vorwiegend aus den USA und aus England und sind aufgrund der geringen Anzahl an Probanden eher wenig aussagekräftig. Gerber (2004) beschreibt, dass davon ausgegangen wird, dass ungefähr 5,3% der Taten durch Frauen verübt werden, wobei diese Einschätzung nicht auf faktischen Verurteilungen gründet, sondern auf einer Befragung von 1500 willkürlich ausgewählten Studentinnen und Studenten der Universität Dortmund im Jahr 1996 (vgl. S. 1–7).

1.5 Kapitelzusammenfassung

In diesem Kapitel wurde versucht, den Begriff der Pädophilie, trotz unklarer Definition, zu rahmen, in gemäss den in der Sozialen Arbeit bekannten und gängigen Diagnosesystemen ICD-10 und DSM-5 einzuordnen und mittels der sozialen Lerntheorie und des darauf aufbauenden Vier-Faktoren-Modells teilweise zu erklären. Es wurde die Abgrenzung zum Begriff der Pädosexualität vorgenommen, um klar aufzuzeigen, weshalb Pädophilie an sich keine Straftat darstellt, und es wurde zu erörtern versucht, was Gründe dafür sein könnten, weshalb die Begriffe Pädophilie und Pädosexualität nicht im Schweizerischen Strafgesetzbuch zu finden sind. Jedoch muss klar gesagt werden, dass eine pädosexuelle Handlung immer eine Straftat gemäss Artikel 187 StGB darstellt und auch mit den Mitteln des Strafgesetzes zu verurteilen ist.

Obwohl Bundschuh (2001) in ihrem Werk «Pädosexualität – Entstehungsbedingungen und Erscheinungsformen» darauf hinweist, dass Pädophilie als «Liebe zu Kindern» ausgelegt

werden könnte und diese Definition dem Anspruch des Schadens und des Leids, welchem missbrauchte Kinder ausgesetzt sind, nicht gerecht wird, möchte ich mich in dieser Bachelorarbeit weiterhin mit dem Begriff «pädophile Straftäter» auseinandersetzen. Der Fokus dieser Arbeit soll nicht nur auf der strafbaren Handlung eines Menschen mit einem vorpubertären Kind liegen, sondern ich möchte mich zu einem späteren Zeitpunkt dieser Arbeit auch mit den Herausforderungen und Lebenslagen, wie zum Beispiel der sozialen Stigmatisierung oder gesellschaftlichen Ausgrenzung aufgrund der Sexualität von pädophilen Täterinnen und Tätern, auseinandersetzen und mich deshalb auf haftentlassene Straffällige fokussieren, welche eine pädosexuelle Handlung mit einem pädophilen Hintergrund verübt haben.

2. Herausforderungen beim Übergang von Haft in die Freiheit

Im Jahr 2017 wurden 8604 Straftäterinnen und Straftäter aus dem Straf- und Massnahmenvollzug entlassen. Ungefähr drei Viertel davon wurden nach komplett verbüssteter Strafe entlassen. Die übrigen Straftäterinnen und Straftäter (ein Viertel) wurden bedingt entlassen (vgl. Bundesamt für Statistik, 2018).

Eine bedingte Entlassung ist eine Form des Strafvollzugs, welche an das Verhalten während dem Vollzug und an das Rückfallrisiko geknüpft ist. Es ist ein anerkanntes Recht und muss bei jeder Insassin und jedem Insassen von Amtes wegen geprüft werden. Eine bedingte Entlassung gemäss StGB ist nur möglich, wenn «der Gefangene zwei Drittel seiner Strafe, mindestens aber drei Monate verbüsst» hat (StGB, Artikel 86). Oft ist eine bedingte Entlassung mit Bedingungen und einer verpflichtenden Zusammenarbeit mit der kantonalen Bewährungshilfe verknüpft. (vgl. Fink, 2018, S.137–141)

Findet eine Entlassung aus einem Massnahmenvollzug statt, hängt diese mit einer psychiatrischen Einschätzung zusammen. Die therapeutische Behandlung muss eine nachhaltige positive Wirkung zeigen und das Rückfallrisiko muss dadurch stark gesenkt werden. (vgl. Fink, 2018, S. 141–143)

Unabhängig davon, ob eine Entlassung aus einem Strafvollzug oder einem Massnahmenvollzug stattfinden soll, ist eine Entlassung ein Ereignis, welches vorbereitet sein sollte. Zum einen unterstützt eine geplante und vorbereitete Entlassung die schnelle Wiedereingliederung in eine Gesellschaft und andererseits verhilft eine gut geplante Haftentlassung dazu, das Rückfallrisiko zu senken. Dieses ist gemäss Fink (2018) nach der Haftentlassung am grössten. (vgl. Fink, 2018, S.137)

Im Folgenden sollen einige Herausforderungen dargestellt werden, welche nach einer Haftentlassung auf eine Straftäterin, einen Straftäter zukommen können und in Zusammenhang mit abweichendem oder strafbarem Verhalten stehen. Damit soll ein umfassenderes Verständnis dafür entwickelt werden können, mit welchen Schwierigkeiten Haftentlassene zu kämpfen haben und wie ihre Lebenslage nach der Haftentlassung aussehen kann. In einem weiteren Schritt werden spezifische Herausforderungen von pädophilen Straftäterinnen und Straftätern beleuchtet, da diese aufgrund ihrer Tat einer besonderen sozialen Kontrolle ausgesetzt sein können.

2.1 Die Lebenslage

Gemäss Engels (2008, zit. in Bukowski, Nickolai, 2018, S. 23) ist unter Lebenslage «die Gesamtheit der äusseren Bedingungen bezeichnet, durch die das Leben von Personen oder Gruppen beeinflusst wird. (...)». Es ist dabei von besonderer Relevanz, wie eine Person in das «sozioökonomische, soziokulturelle, soziobiologische» (S. 23) Leben eingebunden ist. Um die Lebenslage eines Menschen einschätzen zu können, bedarf es jedoch nicht nur des Wissens über dessen materielle Ressourcen und die Gewährung der grundsätzlichen Rechtsansprüche. Es geht ebenfalls darum, die Teilhabemöglichkeiten eines Menschen am gesellschaftlichen Leben erkennen und einschätzen zu können, welche zum einen durch die je individuellen Fähigkeiten und zum anderen durch gesellschaftliche Bedingungen variieren können. Aufgrund der Lebensereignisse vor der Haft, der individuellen sozialen Netzwerke, der unterschiedlichen Bewältigungsmuster, der unterschiedlichen Straftaten etc. kann keine typische Lebenslage von haftentlassenen Straftäterinnen und Straftätern formuliert werden. Es ist jedoch statistisch belegt, dass gewisse Problemkonstellationen, einhergehend mit prekären Lebenslagen, häufiger auftreten als andere. So sind Straffällige von besonderen Exklusionsmechanismen betroffen, da sie beispielsweise durch den Aufenthalt im Strafvollzug von der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ausgegrenzt wurden. Einhergehend damit kommt es bei längerer Haftzeit zu Erwerbsunterbrüchen, Beziehungsabbrüchen, Kapitalverlusten und so weiter, deren Auswirkungen auch nach der Haft spürbar sind. Ebenfalls werden unbedingte Haftstrafen unter anderem dazu ausgesprochen, «den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten bzw. vor dem Straftäter zu gewährleisten» (S.24). (vgl. Bukowski, Nickolai, 2018, S. 23–24)

Um aufzuzeigen, welche Auswirkungen die eben erwähnten Zuschreibungs- und Deutungsprozesse auf das Leben einer/eines Straffälligen haben können, werden nachfolgend kurz die Etikettierungstheorie sowie die Stigmatisierungstheorie erläutert.

2.1.1 Die Etikettierungstheorie

Die Grundannahme des Labeling Approach, der Etikettierungstheorie, baut aufgrund einer konstruktivistischen Betrachtungsweise darauf auf, dass kriminelles Verhalten nicht auf eindeutige Ursachen zurückzuführen ist, sondern Kriminalität erst als Ergebnis von negativen Zuschreibungen und Deutungen eines abweichenden Verhaltens entsteht (vgl. Peters, 2009, S.81–86). Die kriminalisierende Funktion wird von Kontrollinstanzen, beispielsweise durch die Polizei, Gefängnisse, Gerichte etc., ausgeführt. Somit steht also nicht das strafbare Verhalten von Täterinnen und Tätern an sich im Fokus, sondern die Tatsache, wie eine Gesellschaft auf diese Normabweichung reagiert. Erst das Vorhandensein einer Reaktion lässt erkennen, ob das Verhalten als normabweichend erkannt wird. Interpretationen von Normen können als schichtspezifisch und somit als gesellschaftlich bedingt angesehen werden. Nicht jedes

Handeln wird also konstant als abweichendes oder konformes Verhalten beurteilt. (vgl. Lamnek, 2008, S.149–150)

Wurde einem Verhalten nun das Etikett der «Abweichung» zugeschrieben und die dafür verantwortliche Person als Täterin oder Täter bezeichnet, hat dies nicht nur Einfluss auf die Art und Höhe der Verurteilung, sondern auch Auswirkungen auf das gesellschaftliche Leben dieser Person. Auch nach einer Haftentlassung ist es möglich, dass das Etikett «Täter» weiter an einer Person haftet. So werden an diese unter anderem bestimmte Rollenerwartungen herangetragen, welche bewusst oder unbewusst dazu führen, dass zukünftige Handlungen ständiger formeller und informeller sozialer Kontrolle ausgesetzt und diese jeweils im Hinblick auf eine mögliche zukünftige Straftat interpretiert werden. (vgl. Kunz, 2011, S. 162–168)

Im Straftatbestand der Gewalt kann hier folgendes Beispiel genannt werden: Je nach Wert- und Normvorstellungen einer Gesellschaft wird Gewalt als unangemessen, brutal, schwer berechenbar und destruktiv wahrgenommen (vgl. Peters, 2009, S. 98). So ergibt sich vielleicht ein Bild eines aus der Haft entlassenen Straftäters, welchem das Vorurteil zuteilwird, dass er an seiner Ehefrau ebenfalls Gewalt ausübe. Oder es wäre möglich, dass sich das soziale Umfeld teilweise zurückzieht, da es Angst vor möglichen Aggressions- und Wutausbrüchen hat.

Die positiven Aspekte dieser Person werden teilweise ausser Acht gelassen und Annahmen sowie negative Vorurteile an sie herangetragen. Dies kann dazu führen, dass die rein gesellschaftlichen Zuschreibungen bewusst und unbewusst in die eigene Denk- und Handlungsweise einbezogen werden und, in der Art einer selbsterfüllenden Prophezeiung, eine sekundäre Devianz nicht ausgeschlossen ist. (vgl. Kunz, 2011, S. 162–168)

2.1.2 Die Stigmatisierung

Der Begriff Stigma stammt aus der griechischen Sprache und bedeutet übersetzt «Punkt, Fleck, Brandmal». Durch den Soziologen Erving Goffman wurde der Begriff Stigma 1963 erstmals als negativ konnotiert verwendet und beschrieben als ein Attribut, welches eine zutiefst diskreditierende Wirkung auf ein Individuum hat und dieses zu einem «befleckten, beeinträchtigten Individuum herabmindert» (Gaebel, Möller, Rössler, 2005, S. 19).

Unter dem Begriff der Stigmatisierung wird verstanden, dass eine Person aufgrund ihres Stigmas und ihrer negativ bewerteten Attribute einer Gruppe von Menschen zugeordnet wird (vgl. Nüesch, 2002, S. 23). Die sozialen Reaktionen, welche durch eine Etikettierung ausgelöst werden, könnte man beispielsweise als Stigmatisierung bezeichnen. Die Stigmatisierung wird als Prozess verstanden, in welchem «bestimmten Personen sichtbar als moralisch minderwertig gebrandmarkt werden, wie etwa durch gehässige Bezeichnungen und Bewertung» (Lemert, 1975 zit. in Bukowski, 2018, S. 167). In wechselseitiger Abhängigkeit mit

den Rollenzuschreibungen durch die Etikettierung eines Verhaltens trägt auch die Stigmatisierung einen Teil zu den Entstehungsbedingungen einer sekundären Devianz bei (vgl. Bukowski, 2018, S. 168–169).

Grundsätzlich werden drei verschiedene Typen von Stigmata unterschieden:

- 1) Die physische Deformation wie beispielsweise eine körperliche Behinderung
- 2) Individuelle Charakterfehler wie zum Beispiel eine Sucht, eine psychische Beeinträchtigung oder Gefängnishaft
- 3) Phylogenetische Merkmale wie beispielsweise die Rasse, Herkunft oder Religion

(vgl. Gaebel et al., 2005, S.21)

Stigmatisierungen, als gesellschaftliche Zuschreibungsprozesse verstanden, erfüllen in einer Gesellschaft vielfältige Funktionen. Zum einen fungieren sie als Orientierungsfunktion in sozialen Interaktionen, stellen Entscheidungshilfen dar, reduzieren Unsicherheiten oder verhelfen dazu, die eigenen nie ausgelebten Wünsche und Triebe auf andere zu projizieren. Andererseits können Stigmata auch als Identitätsstrategie der diskreditierten Personen aufgefasst werden, um sich betont von der Andersartigkeit abzugrenzen. Wiederum verhilft die Stigmatisierung von Personen auch dazu, gewisse Gruppen zu unterdrücken oder den Zugang zu sozialen Gütern zu regeln. (vgl. Nüesch, 2002, S. 27–29)

Die negativen Auswirkungen auf das Leben einer Person aufgrund von Stigmatisierungen sind vielschichtig. Befragungen von Betroffenen zeigen ein erschreckendes Bild der Auswirkungen: «Zurückweisung durch Nachbarn und Arbeitskollegen, die Reduzierung von Freunden, die Absage bei Anfragen nach einem neuen Job, die Ablehnung bei der Wohnungssuche, die Sorgen um den zukünftigen Alltag, Ängste» (Gaebel, 2005, S. 18) und viele mehr.

Zum besseren Verständnis der genauen Auswirkungen von Stigmatisierungen werden die Folgen auf drei verschiedenen Ebenen kurz dargestellt.

Die Ebene der gesellschaftlichen Teilhabe:

Der formelle und informelle Rollenverlust aufgrund der Stigmata kann zu Kontaktverlusten oder Isolation führen. Auch der Zugang zur Berufswelt hängt stark davon ab, wie offensichtlich ein Stigma dargestellt oder eben verborgen wird. Ebenfalls wird das Leben einer Person durch ein Gegenüber auf die Devianz bezogen reflektiert und zukünftiges Handeln auf das Stigma bezogen interpretiert. Dies alles führt zu einer verminderten gesellschaftlichen Teilhabe der diskreditierten Person. (vgl. Nüesch, 2002, S. 31)

Die Ebene der Interaktionen:

Durch das Stigma kann sich der Zugang zu gesellschaftlichen Interaktionen erschweren. Dadurch, dass die diskreditierte Person nicht genau einschätzen kann, wie das stigmatisierende Attribut auf das Gegenüber wirkt und eingeordnet wird, führt dies zu Spannungen, Unsicherheiten und Angst, was Einfluss auf zukünftige Interaktionen haben kann. Auch werden stigmatisierte Personen nicht immer als vollwertige Interaktionspartnerinnen und -partner wahrgenommen. (vgl. Nüesch, 2002, S. 31)

Die Ebene der Identität:

Die im Leben bereits gemachten Erfahrungen auf den Ebenen der gesellschaftlichen Teilhabe und der Interaktionen führen dazu, dass es einer diskreditierten Person schwerfällt, die eigene Identität aufrechtzuerhalten. Auch werden Stigmatisierungen als Angriff auf das Selbst verstanden, welchen teilweise mit Abwehrmechanismen wie Wut, Trauer, Aggressionen, Rückzug etc. begegnet wird. Ebenfalls können diese Erfahrungen zu Identitätsproblemen führen, da sich die diskreditierte Person nur noch über das negative Attribut in seinem Leben definiert. (vgl. Nüesch, 2002, S. 33–34)

2.2 Gesetzliche Weisungen bei bedingter Entlassung

Wird eine straffällige Person aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug bedingt entlassen (gemäss Artikel 87 StGB), können ihr während der Probezeit durch die zuständige Vollzugsbehörde Weisungen für ihr Verhalten erteilt werden. Diese werden unter dem Artikel 94 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs wie folgt erwähnt:

«Die Weisungen, welche das Gericht oder die Strafvollzugsbehörde dem Verurteilten für die Probezeit erteilen kann, betreffen insbesondere die Berufsausübung, den Aufenthalt, das Führen eines Motorfahrzeuges, den Schadenersatz sowie die ärztliche und psychologische Betreuung.»

Verstösst die oder der Verurteilte gegen die ihr oder ihm auferlegten Weisungen oder hält sie nicht ein, so kann das Gericht oder die Strafvollzugsbehörde gemäss Artikel 95 Absatz 4 entweder die Probezeit aufheben oder neu anordnen, die Probezeit um die Hälfte verlängern, die auferlegten Weisungen ändern, aufheben oder neue Weisungen erteilen. Ebenfalls ist es möglich, die bedingte Strafe zu widerrufen oder eine Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug anzuordnen. (vgl. Schweizerisches Strafgesetzbuch, Artikel 95)

2.3 Soziale Integration

Das Gelingen einer sozialen Integration nach einer Haftentlassung ist sicherlich teilweise von den oben genannten Aspekten der Etikettierung und Stigmatisierung sowie der Art von gesetzlichen Weisungen abhängig. Es geht dabei um das Aufrechterhalten oder die

Neubildung von vielfältigen sozialen Beziehungen im Bereich der Familie, Bildung, Arbeit, der Finanzen, der Gesundheit, des Freizeitverhaltens und in vielen anderen Bereichen.

In der Regel beginnt bereits während der Haft, in Form von Entlassungsvorbereitungen, die soziale Integration. Dabei wird in Koproduktion versucht, den «sozialen Empfangsraum» (Wössner, Wienhausen-Knezevic, Gauder, 2014, S. 2) einer Straffälligen oder eines Straffälligen zu analysieren, zu korrigieren und zu optimieren und sie oder ihn beim Aufbau von Fähigkeiten und Verhaltensmustern zu unterstützen, die einer sozialen Integration zuträglich sind (vgl. Wössner et. al., 2014, S. 2–4). Jedoch ist es oft so, dass viele soziale Kontakte während der Haftzeit abgebrochen werden oder nicht alle Aufgaben, welche nach der Haftentlassung auf eine Straftäterin oder einen Straftäter stossen, bereits in den Entlassungsvorbereitungen besprochen und vollständig vorbereitet werden können. Erhebungen zeigen, dass haftentlassene Straftäterinnen und Straftäter vordergründig die Arbeitslosigkeit, die materielle Existenzsicherung, Schulden sowie den Umgang mit Behörden als grösste Herausforderungen in der Freiheit bezeichnen (vgl. Bukowski, 2018, S. 31).

Bereits während den Entlassungsvorbereitungen und während einer Probezeit ist die Bewährungshilfe unter anderem mit der fachlichen Unterstützung bei der sozialen Integration beauftragt (vgl. StGB, Artikel 93). Ist die Probezeit beendet, legt die Bewährungshilfe ihr Unterstützungsmandat nieder und die ehemals straffällige Person ist danach meist allein für die eigene soziale Integration und die damit zusammenhängenden Herausforderungen zuständig.

2.4 Die Lebenslage von pädophilen Straftäterinnen und Straftätern

Da sich diese Bachelorarbeit mit dem spezifischen Tätertyp des pädophilen Straftäters auseinandersetzt, wird nachfolgend versucht, aufbauend auf den unter den Punkten 2.1–2.3 aufgeführten Erläuterungen und Erkenntnissen, die Lebenslage von pädophilen Straftäterinnen und Straftätern nach der Haftentlassung darzustellen.

2.4.1 Stigmatisierung von pädophilen Straftäterinnen und Straftätern

Eine Studie zur sozialen Stigmatisierung von Pädophilen in Deutschland zeigt auf, dass ein Grossteil der befragten Pädophilen sich selbst als stigmatisiert wahrnimmt. Sie erkennen, dass sie ein Attribut besitzen, welches eine diskreditierende Wirkung auf sie hat, und dass sie aufgrund dieses Attributs herabgemindert werden. Ebenfalls werden sie, gemäss eigenen Aussagen, aus ihrem sozialen Umfeld ausgegrenzt und aufgrund ihrer sexuellen Neigung als «gefährlich» bezeichnet. Sie geben an, dass der Begriff «pädophil» in der Gesellschaft als stark negativ bewertet wird und dies erhebliche Auswirkungen auf das eigene Selbstbild haben kann. So ist gemäss der Autorin die Selbstmordrate von Pädophilen in Deutschland hoch und die eigene Anerkennung der sexuellen Präferenz, verbunden mit der gesellschaftlichen

Stigmatisierung, führe dazu, dass Pädophile Angst und Selbsthass verspüren. (vgl. Pfirrmann, 2015, S. 1–3)

Gemäss den drei Typen von Stigmata (Goffman, 1967 zit in. Gaebel et. al., 2005. S. 21) kann das Attribut der «Pädophilie» als individueller Charakterfehler verstanden werden. Bezogen auf die drei verschiedenen Ebenen der Folgen von Stigmatisierung kann erkannt werden, dass sich die Aussagen der befragten pädophilen Personen mit den Aussagen von Nüesch (vgl. 2002, S. 31–34) decken. So kann die Ausgrenzung aus dem sozialen Umfeld zur Verminderung der gesellschaftlichen Teilhabe führen und die Bezeichnung als «gefährlich» mit der Ebene der Interaktion und damit den erschwerten gesellschaftlichen Interaktionen sowie die erhöhte Selbstmordrate und die erlebte Angst vor der Stigmatisierung können auf der Ebene der Identität verortet werden.

Verknüpft man diese Erkenntnisse mit der Tatsache, dass auch Straftäterinnen und Straftäter von Stigmatisierungen betroffen sind – da eine Haftstrafe gemäss Goffman ebenfalls als ein individueller Charakterfehler definiert werden und dieses Attribut auch mit schwerwiegenden Folgen auf allen drei dargestellten Ebenen einhergehen kann –, entsteht die Tatsache, dass eine pädophile Straftäterin oder ein pädophiler Straftäter von einer doppelten Stigmatisierung betroffen sein kann. Dies lässt darauf schliessen, dass eine soziale Integration einer pädophilen Straftäterin oder eines pädophilen Straftäters mit grossen Hürden verbunden sein kann und im Zuge der Unterstützung z.B. durch die Bewährungshilfe die Professionellen der Sozialen Arbeit hier besonders gefordert sind.

2.4.2 Berufsverbot

Wie bereits im Unterkapitel 2.2 erwähnt, kann sich eine gesetzliche Weisung gemäss Artikel 94 StGB auf die Berufsausübung beziehen. Im Bereich von pädophilen Straftäterinnen und Straftätern äussert sich dieser Artikel besonders stark. So ist seit dem 1. Januar 2019 eine Gesetzesbestimmung in Kraft getreten, welche pädophilen Straftäterinnen und Straftätern ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot in beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten mit Minderjährigen oder Abhängigen erteilt.

Der aktuelle Gesetzestext des Artikels 123c der Bundesverfassung [BV] lautet wie folgt:

«Personen, die verurteilt werden, weil sie die sexuelle Unversehrtheit eines Kindes oder einer abhängigen Person beeinträchtigt haben, verlieren endgültig das Recht, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen oder Abhängigen auszuüben.»

Die klare Annahme der Initiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen» mit 63% Ja-Stimmen (vgl. Zaslowski, 2017) zeigt klar auf, dass das Wohl von Kindern und ihre psychische, physische und sexuelle Unversehrtheit in der Schweiz an oberster Stelle stehen

und als besonders schützenswert angesehen werden. Im Hinblick auf die Stigmatisierung von Pädophilen ist jedoch zu erwähnen, dass der Titel der Volksinitiative nicht ganz klar formuliert wurde. Erst eine genaue Auseinandersetzung mit den Forderungen der Initianten lässt erkennen, dass sich das lebenslängliche Berufsverbot auf alle Tätertypen bezieht und nicht nur auf diejenigen, bei welchen gemäss ICD-10 eine Störung der Sexualpräferenz diagnostiziert wurde. Die reine Verwendung des Wortes «Pädophile» vermittelt die grundlegende Annahme, dass Pädophilie immer mit Kindesmissbrauch gleichzusetzen ist.

Bezogen auf pädophile Straftäterinnen und Straftäter lässt sich sagen, dass diese rechtmässig von der Gesetzesanpassung BV Art. 123c betroffen sind. Je nach angestammtem Berufsfeld oder früheren freizeithlichen Aktivitäten ist zum Schutz der Kinder und Schutzbedürftigen dies zusammen mit der oder dem Verurteilten während den Entlassungsvorbereitungen stark zu thematisieren und ein Weg zu finden, unter der strikten Einhaltung dieser Weisung eine soziale Integration zu ermöglichen.

2.4.3 Sexuelle Impulskontrolle

Als Teil der sozialen Integration kann unter anderem die Verminderung des Rückfallrisikos gesehen werden. Dies ist während der Probezeit durch den Art. 93 StGB klar dem Aufgabenbereich der Bewährungshilfe zugeordnet.

Da es sich bei pädophilen Straftäterinnen und Straftätern um Menschen mit einer Störung der Sexualpräferenz handelt (vgl. Krollner, Krollner, 2018), reicht eine rein sozialarbeiterische Unterstützung durch die Bewährungshilfe nicht aus. Zur Rückfallprävention ist bereits während und auch nach der Haft eine therapeutische Behandlung zur sexuellen Impulskontrolle notwendig. In einer solchen stehen vor allem die Motive und Hintergründe zur verübten Tat, die bisherigen Verhaltensstrategien, die Risikoverminderung sowie die Opferempathie im Vordergrund (vgl. Stolpmann et al., 2017, S.1059).

Abgesehen von den Erfolgen der Therapien zur sexuellen Impulskontrolle, gestaltet sich die Integration von Therapiesitzungen in den Alltag für manche aus der Haft entlassene pädophile Straftäterinnen und Straftäter eher schwierig. Da solche Therapien nicht im sozialarbeiterischen Kontext stattfinden und somit nicht durch die Bewährungshilfe durchgeführt werden, ist es notwendig, speziell für die sexuelle Impulskontrolle ausgebildete Therapeutinnen oder Therapeuten aufzusuchen. In der Schweiz sind aktuell drei Fachstellen bekannt, welche die benötigten Therapien anbieten. Dabei handelt es sich um das Forensische Institut Ostschweiz (forio) in den Kantonen Thurgau und Zug, die Universitäre Psychiatrische Klinik Basel sowie den Forensisch-Psychiatrischen Dienst der Universität Bern. Je nach finanziellen und zeitlichen Ressourcen ist die Einhaltung von regelmässigen Therapiesitzungen an einem dieser vier Standorte mit Hürden versehen. Dies wäre aber genau

für die Minimierung der Rückfallgefahr und die soziale Integration von pädophilen Straftäterinnen und Straftätern notwendig.

2.5 Wenn die Bedürfnisbefriedigung strafbar ist

Natürlich bin ich der Überzeugung, dass die sexuelle Impulskontrolle bei pädophilen Menschen von grosser Bedeutung ist. Auch bin ich der Meinung, dass dies bei Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern grundsätzlich von Notwendigkeit ist, da kein erwachsener Mensch und kein Kind in der psychischen, physischen oder sexuellen Integrität durch andere verletzt werden sollen. Jedoch möchte ich in Bezug auf die Lebenslage von pädophilen Straftäterinnen und Straftätern darauf eingehen, welche Auswirkungen es auf das Leben einer Person haben kann, wenn menschliche Bedürfnisse nicht befriedigt werden können und für den übergeordneten Schutz von Kindern nicht befriedigt werden dürfen.

Da gemäss dem Schweizer Sozialwissenschaftler Werner Obrecht die humanistische Bedürfnislehre von Abraham Maslow (1954) für die Soziale Arbeit, unter anderem aufgrund des Fehlens von sozialen Bedürfnissen, mangelhaft beschrieben wird, wird nachfolgend auf die biopsychosoziale Theorie der menschlichen Bedürfnisse nach Obrecht (2009) eingegangen (vgl. S. 4–6). Gemäss Obrecht (2009) dürfen Bedürfnisse nicht mit den Zielen und Wünschen der Menschen gleichgesetzt werden. Bedürfnisse gelten als Mittelpunkt aller emotionalen Prozesse und können somit als Motivation für das menschliche Verhalten gesehen werden (vgl. S. 4–6). Bedürfnisse und die Bedürfnisspannung sind für Menschen überlebenswichtig, da sich der Körper ohne die biologischen Bedürfnisse nicht regenerieren würde, sich der Mensch ohne die biopsychischen Bedürfnisse nicht in seiner Umwelt orientieren könnte und er ohne die biopsychosozialen Bedürfnisse wenig Überlebenschancen hätte, da er somit nicht in einem sozialen System eingebettet wäre (vgl. S. 23–27). Entsteht also eine Bedürfnisspannung zwischen dem Ist-Zustand und dem Soll-Zustand, wird bewusst oder unbewusst versucht, eine Befriedigung der Bedürfnisse herzustellen und somit ein Wohlbefinden zu erlangen (vgl. S. 19–21).

Obrecht (2009) geht von 20 Bedürfnissen aus, welche in drei Gruppen unterteilt werden können (vgl. S. 26). Diese werden in der nachfolgenden Abbildung verkürzt dargestellt:

Biologische Bedürfnisse	Biopsychische Bedürfnisse	Biopsychosoziale Bedürfnisse
Physische Integrität	Wahrnehmungsgerechte sensorische Stimulation (Gravitation, Schall, Licht, Reize)	Emotionale Zuwendung und spontane Hilfe
Regenerierung	Abwechslung und Stimulation	Sozial(kulturell)e Zugehörigkeit durch Teilnahme
Sexuelle Aktivität und Fortpflanzung	Orientierungs- und handlungsrelevante Informationen	Identität und Autonomie
Stoffwechsel, Flüssigkeitshaushalt und Gasaustausch	Subjektiv relevante Ziele und Hoffnung auf Erfüllung	Kooperation und Fairness
	Effektive Fertigkeiten, Regeln und soziale Normen zur Bewältigung von Situationen in Abhängigkeit der subjektiv relevanten Ziele	Soziale Anerkennung und Gerechtigkeit

Abbildung 2 – menschliche Bedürfnisse nach Obrecht

Können diese Bedürfnisse über einen längeren Zeitraum nicht befriedigt werden, kann dies gemäss Obrecht (2009) zu Auswirkungen auf vier Ebenen führen:

- 1) Unmittelbare Folgen: Der menschliche Körper wird geschwächt und ausser Gefecht gesetzt
- 2) Folgen für Orientierung und Verhalten: Verengung des Orientierungshorizontes
- 3) Pathogener Stress: Versuch, die Bedürfnisse um jeden Preis zu befriedigen
- 4) Psychische Störungen ausgelöst durch anhaltenden pathogenen Stress

(vgl. S. 28–29)

Gerade bei pädophilen Straftäterinnen und Straftätern, welche sich bereits mindestens einmal in ihrem Leben der sexuellen Bedürfnisbefriedigung hingegeben haben, erscheint es mir von Relevanz, nicht nur in therapeutischen, sondern auch in sozialarbeiterischen Settings Kenntnis der biologischen, psychischen und sozialen menschlichen Bedürfnisse zu haben (vgl. Obrecht, 2009), um darauf aufbauend Hilfsprozesse entwickeln zu können, welche pädophile

Straftäterinnen und Straftäter dabei unterstützen, ein Leben in Wohlbefinden führen zu können, ohne sich erneut – aufgrund ihrer Störung der sexuellen Präferenz – strafbar zu machen. Ebenfalls ist es wichtig, die ersten Anzeichen der Auswirkungen einer unbefriedigten Bedürfnisspannung zu erkennen, um Unterstützungsleistungen anbieten zu können, Kriseninterventionen durchzuführen und für therapeutische Unterstützung zu triagieren.

2.6 Kapitelzusammenfassung

Zur Lebenslage von Straftäterinnen und Straftätern kann zusammenfassend Folgendes gesagt werden: Wird eine straffällige Person, befristet oder endgültig, aus einer Haftstrafe entlassen, findet sie sich oft in prekären Lebenslagen wieder. Wird Kriminalität als Ergebnis von Zuschreibungs- und Deutungsprozessen verstanden, wird das abweichende Verhalten einer Person durch kriminalisierende Instanzen als solches definiert und es werden ihr über die Zuschreibung «Täterin» oder «Täter» negativ bewertete Attribute zugeordnet. So werden Straftäterinnen und Straftäter oft auch nach einer Haftentlassung von der Gesellschaft als gefährlich, bösartig, aggressiv oder destruktiv angesehen. Dies kann einerseits eine sekundäre Devianz begünstigen und andererseits aufgrund der daraus resultierenden Stigmatisierung negative ökonomische, soziale und psychische Auswirkungen haben.

Fakt ist, dass aus der Haft entlassene Straftäterinnen und Straftäter weniger Teilhabechancen am gesellschaftlichen Leben haben als nicht-straffällige Personen und aufgrund ihres individuellen Charakterfehlers auch in zwischenmenschlichen Interaktionen nicht immer als vollwertige Interaktionspartnerinnen oder -partner angesehen werden. Beispielsweise wird mit der frühzeitigen Unterstützung durch die Bewährungshilfe versucht, schon während den Entlassungsvorbereitungen in Koproduktion mit den Klientinnen und Klienten einen sozialen Empfangsraum zu schaffen. Erhebungen zeigen aber, dass die grössten Herausforderungen für Straffällige nach der Haft immer noch die Arbeitslosigkeit, die materielle Existenzsicherung, Schulden und der Umgang mit den Behörden darstellen.

Auch werden je nach Straftat und Verhalten im Vollzug gewissen Täterinnen und Tätern Weisungen auferlegt, welche sie während ihrer Probezeit einzuhalten haben. Diese können die Berufsausübung, den Aufenthalt, das Führen eines Motorfahrzeugs, Schadenersatz oder eine weiterführende Betreuung betreffen. Obwohl diese Weisungen in den meisten Fällen klar gerechtfertigt sind, können sie Einfluss auf die Teilhabechancen am gesellschaftlichen Leben haben und eine weitere Prekarisierung der Lebenslage von Straftäterinnen und Straftätern zur Folge haben.

Legt man den Fokus nun auf die spezifische Tätergruppe der pädophilen Straftäterinnen und Straftäter, ist ihre Lebenslage, neben den eben genannten, noch von weiteren Punkten abhängig: Aufgrund ihrer Tat sowie ihrer Störung der sexuellen Präferenz können ihnen zwei

Attribute zugeschrieben werden, welche eine diskreditierende Wirkung haben. Somit kann im Fall von pädophilen Straftäterinnen und Straftätern von einer doppelten Stigmatisierung gesprochen werden. So sind diese beispielsweise nicht nur von weniger Teilhabechancen in einer Gesellschaft betroffen, sondern oft wendet sich bei einigen auch das soziale Umfeld, aufgrund der Pädophilie, von ihnen ab.

Auch sind pädophile Straftäterinnen und Straftäter in jedem Fall von gesetzlichen Weisungen betroffen. So verlieren sie aufgrund ihrer Tat das Recht, eine Tätigkeit mit Minderjährigen oder Abhängigen als Beruf oder als Ehrenamt auszuüben. Diese Weisung schützt in weiterem Sinne die betroffenen Personen vor einer Rückfälligkeit, jedoch wird somit unter Umständen die Arbeitssuche aufgrund mangelnder Qualifikationen in anderen Arbeitsbereichen enorm erschwert.

Abschliessend wurde im vorgängigen Kapitel auch auf die sexuelle Impulskontrolle eingegangen. Diese Unterstützungsmöglichkeit zur Verminderung des Rückfallrisikos muss durch therapeutische Fachpersonen ausgeführt werden und fällt somit nicht in den Zuständigkeitsbereich der Sozialen Arbeit. Da schweizweit jedoch nur drei Fachstellen vorhanden sind, welche Therapien zur sexuellen Impulskontrolle von pädophilen Straftäterinnen und Straftätern anbieten, kann dies negativen Einfluss auf die soziale Integration haben. Mit der biopsychosozioökulturellen Bedürfnistheorie nach Obrecht (2009) wurde aufgezeigt, welche Auswirkungen es auf einen Menschen haben kann, wenn er seine Grundbedürfnisse nicht befriedigen kann und im Fall von pädophilen Straftäterinnen und Straftätern auch nicht darf. So kann gesagt werden, dass bei pädophilen Straftäterinnen und Straftätern aufgrund des pathogenen Stresses ein besonders hohes Rückfallrisiko besteht und sie selbst auch besonders anfällig für weitere psychische Erkrankungen sind.

3. Das Arbeitsfeld der Bewährungshilfe

Eine Soziale Arbeit mit Straftäterinnen und Straftätern handelt grundsätzlich mit dem Fokus darauf, die gesellschaftliche Lage sowie die individuelle Lebenssituation von straffälligen Personen zu verbessern (vgl. Bukowski, 2018, S. 35). Egal, in welcher Form oder in welchem Arbeitsfeld die Soziale Arbeit mit ihnen zusammenarbeitet, können als übergeordnete Ziele die soziale Integration sowie die Minimierung eines Rückfallrisikos benannt werden. In Anlehnung an die von Bukowski (2018) aufgelisteten Arbeitsfelder der Straffälligenhilfe in Deutschland (vgl. S. 35) konnten für die Schweiz folgende Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit mit Straffälligen eruiert werden:

- Fallführende in Vollzugsbehörden
- Sozialdienste von Jugendanwaltschaften
- Betreuerinnen und Betreuer in Justizheimen und Massnahmenzentren
- Sozialdienst von offenen, halboffenen oder geschlossenen Gefängnissen
- In Wohn- und Arbeitsexternaten
- Bewährungshilfe

(vgl. Mayer, 2015, S. 151)

Da sich diese Bachelorarbeit auf aus dem Vollzug entlassene pädophile Straftäterinnen und Straftäter fokussiert, werden nachfolgend nur die Bewährungshilfe und ihre Arbeit genauer beleuchtet werden. Sie ist gemäss Strafgesetzbuch diejenige Instanz, welche entlassene Straffällige während einer Probezeit betreut und somit gemäss Art. 93 StGB «die betreuten Personen vor Rückfällen bewahrt und sozial integriert».

Im nachfolgenden Kapitel wird zuerst auf die Entstehung einer professionellen Bewährungshilfe in der Schweiz eingegangen. Dies soll vor allem als Hintergrundinformation dienen, um die Mechanismen in der und um die moderne Bewährungshilfe besser verstehen zu können. Aufbauend auf die Gesetzestexte werden die übergeordneten Ziele der Bewährungshilfe dargestellt. Nachdem das methodische Handeln in der Sozialen Arbeit verständlich beschrieben wird, soll mittels des Konzepts des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) aufgezeigt werden, durch welche methodischen Vorgehensweisen die Bewährungshilfe versucht, die Ziele der Resozialisierung und der Rückfallprävention zu verfolgen.

3.1 Geschichtliche Hintergründe

Schon seit Mitte des 19. Jahrhunderts entwickelten sich erste Formen von Unterstützungsleistungen, die man mit der heutigen Form der Bewährungshilfe vergleichen kann. So kümmerten sich Ehrenamtliche in Massachusetts, Amerika, in sogenannten Paten- und Bürgerschaften um ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger und in Europa bildeten sich etwa gleichzeitig private Organisationen, deren ehrenamtliche Mitglieder sich um entlassene Strafgefangene kümmerten oder welche in Gefängnissen die Rolle einer Art des Sozialdienstes übernahmen. Der Fokus der damaligen Unterstützungsleistungen richtete sich weniger auf Integrationsleistungen, sondern vielmehr darauf, die Straffälligen durch Erziehung und Religion zu heilen. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts bildete sich in England, aus einer Spende der Englischen Abstinenzgesellschaft, eine Art Bewährungshilfe, deren Ziel es war, durch Unterstützungen in den Bereichen Arbeit und Wohnung die Straffälligen von der Trinkerei wegzubringen. Diese Art von Bewährungshilfe kann wahrscheinlich am ehesten mit der heutigen Form der Bewährungshilfe in Verbindung gebracht werden. (vgl. Amrein, 2008, S. 4–5)

In der Schweiz boten ehrenamtliche Frauen aus christlichen Frauengruppen seit Anfang des 19. Jahrhunderts aus der Haft entlassenen Straftäterinnen und Straftätern Unterstützungsleistungen an. In der Professionalisierung der schweizerischen Bewährungshilfe gilt der Kanton St.Gallen als Vorreiter. Nachdem im Jahr 1827 durch die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft eine erste Bestandsaufnahme der Straffälligenhilfe erstellt worden war, regelte der Kanton St.Gallen bereits im Jahr 1838 das weitere Vorgehen nach bedingten Entlassungen. 30 Jahre später wurde im Kanton Aargau erstmals eine bedingte Entlassung mit einer verpflichtenden Betreuung durch die Schutzaufsicht ausgesprochen. (vgl. Amrein, 2008, S. 5)

Aufbauend auf die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Ende des 19. Jahrhunderts, wurden 1937 die ersten rechtlichen Grundlagen in Bezug auf die Schutzaufsicht von Erwachsenen eingeführt. Darin wurde festgehalten, welche Aufgaben der Schutzaufsicht (heute Bewährungshilfe) zukommen und wie die organisatorischen Strukturen aufgebaut sein sollen. Der Fokus lag dabei vordergründig auf der Kontrolle der Haftentlassenen sowie der Sanktion von Verstößen und Regelbrüchen. Als zunehmend Sozialarbeitende die Arbeitsstellen in den Bewährungshilfen besetzten, fand ein stetiges Umdenken der Vorgehensweisen und Aufgabenbereiche der Bewährungshilfe statt. Es wurde von nun an Wert auf die Betreuungsarbeit sowie die langfristige Unterstützung der Klientinnen und Klienten gelegt und die Kontrollfunktion nur noch dort ausgeübt, wo sie als zwingend notwendig empfunden wurde. Nach Jahren des vermehrten Resozialisierungsgedankens wurde jedoch ab den 1990er Jahren der Fokus der Bewährungshilfe wieder verstärkt auf die

öffentliche Sicherheit und somit die Kontrollfunktion der Bewährungshilfe gelegt. (vgl. Amrein, 2008, S. 5–6)

3.2 Ziele der modernen Bewährungshilfe

Die aktuelle Gesetzeslage sieht für die Bewährungshilfe folgende Aufgaben und Zuständigkeiten vor:

Art.93 StGB: Bewährungshilfe

- 1) Mit der Bewährungshilfe sollen die betreuten Personen vor Rückfälligkeit bewahrt und sozial integriert werden. Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde leistet und vermittelt die hierfür erforderliche Sozial- und Fachhilfe.
- 2) Personen, die bei der Bewährungshilfe tätig sind, haben über ihre Wahrnehmungen zu schweigen. Sie dürfen Auskünfte über die persönlichen Verhältnisse der betreuten Person Dritten nur geben, wenn die betreute Person oder die für die Bewährungshilfe zuständige Person schriftlich zustimmt.
- 3) Die Behörden der Strafrechtspflege können bei der für die Bewährungshilfe zuständigen Behörde einen Bericht über die betreute Person einholen.

Art. 96 StGB: Soziale Betreuung

- 1) Die Kantone stellen für die Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzugs eine soziale Betreuung sicher, die freiwillig in Anspruch genommen werden kann.

Art. 376 StGB: Bewährungshilfe

- 1) Die Kantone richten die Bewährungshilfe ein. Sie können diese Aufgabe an private Vereinigungen übertragen.
- 2) Die Bewährungshilfe obliegt in der Regel dem Kanton, in dem die betreute Person Wohnsitz hat.

Daraus wird ersichtlich, dass jede Bewährungshilfe durch die Sozial- und Fachhilfe das Ziel der Reintegration von aus der Haft entlassenen Straftäterinnen und Straftätern verfolgt, die Mitarbeitenden jedoch jederzeit in der Lage sein müssen, einen Bericht über das Verhalten und die Fortschritte der Betreuten zu verfassen. Somit ist das Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle in der Bewährungshilfe klar gegeben.

Wie die konkreten Aufgaben im Detail formuliert und wie die Amtswege innerhalb der Organisation strukturiert sind, ist aufgrund des Schweizer Föderalismus kantonal abhängig und kann nicht pauschalisiert dargestellt werden. Im weiteren Verlauf werden deshalb die zwei übergeordneten Ziele der Bewährungshilfe, die Resozialisierung sowie die Rückfallprävention, dargestellt.

3.2.1 Die Resozialisierung

Der Begriff der Resozialisation kann nicht genau definiert werden, sondern ist vielmehr als Synonym für mehrere verschiedene Handlungen zu verstehen. Darunter kann zum einen verstanden werden, dass eine Person «wiedereingegliedert», also in eine Gesellschaft zurückgeführt werden soll, oder dass es um den Prozess der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen geht, welcher zum Beispiel bei Abweichungen fehlerhaft dargestellt werden könnte. Klar ist, dass es sich dabei um einen Teil der lebenslangen Sozialisation handelt, welcher abhängig von der jeweiligen Zeit und Kultur anders verstanden und definiert werden kann. (vgl. Cornel, 2009, S. 27–29)

So kann gemäss Deimling (1968, zit. in Cornel et al., 2009) die Resozialisierung als «die Wiedereinführung des Gefangenen in das soziale Leben oder seine Wiedereingliederung in die menschliche Gemeinschaft» (S. 29) verstanden werden. Legitimiert wird diese Definition damit, dass ein Teil der Sozialisation von straffälligen Menschen ausserhalb der in einer Gesellschaft herrschenden Wert- und Normvorstellungen stattgefunden habe und deshalb eine Wiedereingliederung als notwendig erscheint (vgl. S. 29). Die Resozialisierung, verstanden als Verhältnis von Individuum und Gesellschaft, verfolgt in dieser Definitionsweise den Anspruch, das abweichende Verhalten von Täterinnen und Tätern so anzupassen, dass es nicht mehr von der geltenden Strafnorm abweicht (vgl. S. 30).

Eine möglichst umfassende Resozialisierung findet in der Bewährungshilfe primär durch die Fach- und Sozialhilfe statt (vgl. Monstein, 2017, Folie 8). Darunter können zum einen die psychosoziale Beratung, in Form von delikt- und risikoorientierter Arbeit, die Begleitung bei alltäglichen Problemstellungen und das Case-Management verstanden werden. Zum anderen unterstützt die Bewährungshilfe ihre Klientinnen und Klienten bei der Abklärung und Antragsstellung von Sozialversicherungen, der Schuldensanierung und Finanzplanung, beim Finden einer geeigneten Unterkunftsmöglichkeit und dem Suchen einer Arbeitsstelle (vgl. Folie 12–13). Gemäss Cornel (2009) könnten hier noch das Erlernen von Verantwortungsübernahme, die «gesellschaftliche Bemühung um Toleranz gegenüber Personen mit abweichendem Verhalten» und die «Unterstützung beim Erwerb von Selbstsicherheit, Solidarität, Konflikt- und Bindungsfähigkeit sowie Frustrationstoleranz» genannt werden (S. 50).

Ob Resozialisierungsmassnahmen, wie die oben genannten, tatsächlich dazu führen, dass eine Person wirklich vollständig in die menschliche Gesellschaft wiedereingegliedert wird, ist umstritten (vgl. Cornel, 2009, S. 49). Klar hingegen ist, dass es Programme gibt, welche eine nachweisbare Wirkung haben (vgl. S. 49), und die Bewährungshilfe bemüht ist, die Lebenslagen ihrer Klientinnen und Klienten zu verbessern, und ihnen zu Ressourcen verhilft, den Anforderungen gerecht zu werden.

3.2.2 Die Rückfallprävention

In der Rechtssprache wird unter einem Rückfall das wiederholte Begehen einer bereits begangenen und verbüsstes Straftat verstanden (vgl. Duden, 2018). Ob dabei bereits ein Eintrag in das Strafregister oder die erneute Einweisung in den Strafvollzug als Rückfall gilt und nach wie vielen Jahren der Haftentlassung eine Rückfälligkeit noch als solche bezeichnet werden kann, hängt von der Form und der Perspektive der jeweiligen Rückfallanalyse ab (vgl. Fink, 2018, S. 147–148). Das Bundesamt für Statistik (BFS) beschreibt «diejenigen Personen, die in den 3 Jahren nach einer Verurteilung oder nach dem Austritt aus dem Strafvollzug eine Straftat begangen haben und für diese erneut verurteilt wurden» (Bundesamt für Statistik, 2018), als rückfällig.

Auf dieser Definition aufbauend wurden langjährige Studien durchgeführt, welche aufzeigen, dass der Bereich der Rückfälligkeit verschiedene Regelmässigkeiten aufweisen kann. So kann beispielsweise daraus gelesen werden, dass Personen mit einer unbedingten Freiheitsstrafe ein höheres Rückfallrisiko aufweisen als Personen, welche mit einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Männer weisen eine höhere Rückfallrate auf als Frauen und junge Erwachsene eine höhere als ältere Menschen. Ebenfalls kann gesagt werden, dass direkt nach der Haftentlassung das Risiko für eine erneute Straftat am höchsten ist und dieses mit der Zeit in Freiheit stetig abnimmt. (vgl. Fink, 2018, S. 149)

Aufgrund der Kenntnis solcher, jahrelang erforschten, Regelmässigkeiten konnten Systeme und Tabellen entwickelt werden, anhand derer bereits bei einer Verurteilung oder spätestens im Strafvollzug das Rückfallrisiko von Täterinnen und Tätern eingeschätzt werden kann. (vgl. S. 152).

Gemäss Monstein (2017) findet in der Bewährungshilfe die Rückfallprävention aktuell durch die Delikt- und Risikoorientierte Arbeit statt (vgl. Folie 12). Dabei stützt sie sich auf das vom Amt für Justizvollzug Zürich entwickelte Konzept des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS). Das ROS-Konzept wurde im Ostschweizer Strafvollzugskonkordat im Jahr 2016 und im Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz im Jahr 2018 eingeführt. Das Konzept wird als Prozess, bestehend aus der Triage, der Abklärung, der Planung sowie des Verlaufs, angewandt und legt den Fokus vor allem auf Gewalt- und Sexualverbrechen. Es wird als geeignetes Mittel zur Resozialisierung und Rückfallprävention während des gesamten Vollzugsverlaufes bis hin zur vollständigen Entlassung aus dem Strafvollzug gesehen. (vgl. Risikoorientierter Sanktionenvollzug ROS, o.J.)

Aufgrund der Aktualität der Einführung des ROS-Konzepts in die schweizerische Justizvollzugslandschaft sowie dessen Fokussierung auf die Rückfallprävention von Gewalt- und Sexualdelikten wird in den nachfolgenden Abschnitten vertieft auf die Konzepte der

Risikoorientierten Bewährungshilfe und des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs als Form des methodischen Handelns der Bewährungshilfe eingegangen.

3.3 Methodisches Handeln in der Bewährungshilfe

Im Hinblick darauf, dass die Bewährungshilfe einem stetigen Wandel und wachsenden Anforderungen unterworfen ist und immer höhere Qualitätsstandards der Ergebnisse bei wachsenden Fallzahlen und stagnierenden Ressourcen gefordert werden, wurde das Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe entwickelt. Es baut darauf auf, unter den eben genannten Bedingungen weiterhin die Senkung des Rückfallrisikos als eine der Kernkompetenzen der Bewährungshilfe verfolgen zu können. (vgl. Mayer, 2009, S. 291)

Das Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe kann als ein Teil des Grundsteins für die Entwicklung und Einführung des aktuellen ROS-Konzepts verstanden werden (vgl. Mayer, 2015, S. 161).

3.3.1 Die Risikoorientierte Bewährungshilfe

Die Grundidee der Risikoorientierten Bewährungshilfe beruht darauf, den Fokus auf diejenigen persönlichen und sozialen Faktoren zu legen, welche von besonderer Relevanz für die Bedingung oder Senkung einer Rückfallwahrscheinlichkeit sein könnten.

Im ersten Bereich des Risiko-Assessments werden mögliche Risikobereiche erhoben, kriminogene Risikofaktoren von nichtkriminogenen unterschieden, der jeweilige Interventionsbedarf wird abgeschätzt und ein auf die Individualität jeder einzelnen Täterin und jedes einzelnen Täters zugeschnittener Interventionsplan wird erstellt. In einem nächsten Schritt, dem Risiko-Management, werden durch den Bewährungsdienst, den jeweiligen Straf- und Massnahmenvollzug sowie durch externe Stellen die geplanten Interventionen, angepasst an das Rückfallrisiko, das Tempo und auch unter Einbezug des Lerntyps der Klientinnen und Klienten, durchgeführt. Somit soll die Straftäterin oder der Straftäter lernen können, in Koproduktion mit den Sozialarbeitenden der Bewährungshilfe intrinsisch motivierte Ziele aufzubauen, eine Problemeinsicht und einen Veränderungswillen zu entwickeln, die eigenen Ressourcen zu aktivieren und über Trainings kontinuierlich Fertigkeiten zu verinnerlichen, ein delikt- und somit rückfallrisikofreies Leben zu führen.

(vgl. Mayer, 2009, S. 291–301)

3.3.2 Das Konzept des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS)

Wie bereits oben erwähnt, baut das ROS-Konzept unter anderem auf dem Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe auf. Zusätzlich umfasst es Standards zur Planung und Steuerung von Strafen und Massnahmen, welche in das Aufgabenressort der Vollzugsbehörden fallen. Ziel des ROS ist es, während des gesamten Vollzugsverlaufs den

Fokus konsequent auf die Rückfallprävention zu legen und Interventionen von Beginn an so zu planen, dass sie je Vollzugsstufe aufeinander aufbauend sind. Somit können die Mitarbeitenden jeder Vollzugsstufe und Unterstützungsform den Fokus verstärkt auf die Kernfunktion ihrer Tätigkeit legen, womit jede Insassin und jeder Insasse von Anfang an umfassend und auf persönliche Faktoren und Merkmale fokussiert unterstützt werden kann. (vgl. Mayer, 2015, S. 161–162)

Um den Ablauf eines ROS-Prozesses besser nachvollziehen zu können, werden nun die vier Schritte einzeln dargestellt:

1) Triage

Da nicht bei jeder Straftat eine erhöhte Rückfallquote erwartet wird und nicht bei allen ein Abklärungsbedarf besteht, wird in einem ersten Schritt jeder Fall durch ein Fall-Screening-Tool (FaST) anhand eines standardisierten Vorgangs analysiert (vgl. Mayer, 2015, S. 161). Das FaST wird durch Mitarbeitende der Vollzugsbehörde durchgeführt und zeichnet sich durch seine Objektivität, Einfachheit und Schnelligkeit aus. Die benötigten Daten zur Anlasstat, möglichen Vorstrafen und risikofördernden oder risikomindernden Aspekte sind alle im Strafregisterauszug ersichtlich. (vgl. Risikoorientierter Sanktionenvollzug, o.J.)

Daraus resultierend wird jeder einzelne Fall in einen ROS A-, B- oder C-Fall eingeteilt.

- A-Fall: Kein Abklärungsbedarf vorhanden
- B-Fall: Es wird abgeklärt, ob ein Risiko für eine allgemeine erneute Delinquenz besteht
- C-Fall: Es wird abgeklärt, ob ein Risiko für eine erneute Delinquenz im Bereich einer Gewalt- oder Sexualtat besteht

(vgl. Risikoorientierter Sanktionenvollzug, o.J)

2) Abklärung

Die weitere Abklärung zur Wahrscheinlichkeit eines Rückfallrisikos von ROS B-Fällen wird durch die fallführende Person der Vollzugsbehörde durchgeführt. Somit soll ein allgemeiner Eindruck der allgemeinen Rückfalldelinquenz gewonnen werden können. Ebenfalls ist es so möglich, relevante Informationen zum Fall und zum Problemprofil an einem gemeinsamen Ort zusammentragen zu können.

Bei einem ROS C-Fall wird die weitere Abklärung durch die Abteilung der forensisch-psychologischen Abklärung (AFA) vorgenommen. Dabei werden in Anlehnung an das Risk-Assessment der Risikoorientierten Bewährungshilfe eine strukturierte Informationssammlung durchgeführt, ein umfangreiches Risikoprofil erstellt, ein Fallkonzept verfasst und schlussendlich Interventionsempfehlungen ausgesprochen, welche die Probleme und

Ressourcen der oder des Betroffenen mit einbeziehen. (vgl. Risikoorientierter Sanktionenvollzug, o.J)

Ebenfalls werden durch die AFA auch Empfehlungen zur Fallführung abgegeben (vgl. Mayer, 2015, S. 161). Diese können im weiteren Verlauf auch als Unterstützungsleistungen zugunsten der fallführenden Sozialarbeitenden im Justiz- und Massnahmenvollzug oder in der Bewährungshilfe verstanden werden.

3) Planung

Aufgrund des durch die AFA erstellten Problemprofils wird der weitere Verlauf der Sanktion geplant. Dabei wird mittels einer interdisziplinären Sichtweise aus juristischer, forensischer und vollzugspraktischer Perspektive versucht, einen Weg zu finden, die durch die AFA empfohlenen Interventionen auf geeignete Art und Weise umzusetzen.

Um während des gesamten Vollzugsverlaufs eine nahtlose, auf Rückfallprävention ausgerichtete Unterstützung garantieren zu können, wird mittels einer Fallübersicht dargestellt, wer zu welchem Zeitpunkt was bearbeitet. In der Fallübersicht wird zwischen dem personenbezogenen Veränderungsbedarf, dem umweltbezogenen Veränderungsbedarf sowie dem Kontrollbedarf unterschieden.

Jede Arbeitspartnerin und jeder Arbeitspartner (Vollzugseinrichtungen, Massnahmenzentren, Kliniken, Externate, Sozialarbeitende, Therapeutinnen und Therapeuten, Betreuende etc.) kann aufgrund der Fallübersicht einen, auf die eigenen Ressourcen ausgerichteten, Vollzugsplan erstellen. (vgl. Risikoorientierter Sanktionenvollzug, o.J)

4) Verlauf

Während des Sanktionsverlaufs werden durch die diversen Arbeitspartnerinnen und Arbeitspartner – in regelmässigen Abständen – Berichte über die Interventionserfolge, Risikoentwicklungen sowie Vollzugslockerungen oder Vollzugsverschärfungen verfasst. Die fallführende Person der Vollzugsbehörde überprüft mittels sanktionsspezifischer Verlaufslisten diese Berichte und hat so unter anderem Legitimationsgrundlagen für weitere Interventionen oder Lockerungen.

Aufgrund der Risikosensibilisierung der Arbeitspartnerinnen und Arbeitspartner sowie der Vollzugsbehörde wird während des gesamten Verlaufs ständig auf risikorelevante Entwicklungen geachtet. Werden solche wahrgenommen, werden sie in einer Risikosprechstunde durch die AFA thematisiert und der fallführenden Person werden auf das individuelle Risiko abgestimmte Reaktionen vorgeschlagen. (vgl. Risikoorientierter Sanktionenvollzug, o.J)

Somit kann jederzeit, jedoch vor allem zum Ende eines Vollzugs, genau überprüft werden, welche Themen bearbeitet wurden und wo langfristige Veränderungen erzielt werden konnten. Das Rückfallrisiko kann so genauer abgeschätzt werden, womit eine bessere Möglichkeit besteht, der jeweiligen Person auch nach dem Vollzug einer Sanktion die benötigten Hilfs- und Unterstützungsleistungen zukommen zu lassen. (vgl. Mayer, 2015, S. 162)

3.4 Auftrag der Sozialen Arbeit in der Bewährungshilfe

In Bezug auf Bukowski (2018, S. 35) und Meyer (2015, S. 151) wird erkennbar, dass die Soziale Arbeit in vielen verschiedenen Feldern der Straffälligenhilfe präsent ist. Weiter wurde im Kapitel 3.1 erwähnt, dass im Verlauf der letzten Jahrzehnte immer mehr Stellen in der kantonalen Bewährungshilfe durch Sozialarbeitende besetzt wurden. Aktuell ist im Anforderungsprofil für Mitarbeitende einer Bewährungshilfe ersichtlich, dass eine Ausbildung in Sozialer Arbeit vorausgesetzt wird (vgl. Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung [SDBB], 2019). Somit scheint es, dass der Wissenschaft der Sozialen Arbeit in der Bewährungshilfe eine besondere Relevanz zukommt, wodurch sich diese von anderen Berufsgruppen in der Straffälligenhilfe unterscheiden lässt.

So beschäftigt sich zum Beispiel die forensische Psychiatrie mit rechtlichen Fragestellungen von straffälligen Menschen, wobei vordergründig deliktorientiert gearbeitet wird. In den Therapiesitzungen beschäftigt sich die Klientel mit ihren psychischen Störungen und einem, an die Wert- und Normvorstellungen angepassten, Umgang der davon ausgehenden Auswirkungen. Straftäterinnen und Straftäter erlernen in forensischen Therapien unter anderem Strategien zur Impulskontrolle, womit das Ziel der Rückfallprävention erreicht werden soll. In forensisch-therapeutischen Settings werden allfällige Symptome behandelt und Medikamente verschrieben. Therapeutinnen und Therapeuten arbeiten eng mit der Justiz zusammen, klären Urteils- und Arbeitsfähigkeiten ab oder schätzen eine Rückfallgefahr ein. (vgl. Psychiatrie St.Gallen Nord, 2019)

Im Vergleich zu der forensisch-psychiatrischen Profession der Therapeutinnen und Therapeuten, welche beispielsweise bei gesetzlichen Weisungen oder bei ROS C-Fällen als Arbeitspartnerinnen und Arbeitspartner der Bewährungshilfe verstanden werden können und einen Beitrag zur Resozialisierung und Rückfallprävention leisten, lässt sich der Auftrag der Sozialen Arbeit in der Bewährungshilfe an folgenden (nicht abschliessenden) Punkten aufzeigen:

- Die Soziale Arbeit bemüht sich in Koproduktion mit der Klientel um den Erhalt von sozialen Beziehungen oder um deren Neubildung
- Die Soziale Arbeit umfasst die Ressourcenerschliessung in Bereichen wie Wohnen, Arbeiten, Finanzen, Bildung und Freizeit und arbeitet ressourcenorientiert

- Die Soziale Arbeit arbeitet direkt mit dem sozialen Umfeld (z.B. Case-Management, Beratung von Angehörigen, Systemische Beratung etc.)
- Die Soziale Arbeit handelt im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle (doppeltes Mandat) und richtet ihre Interventionen auch auf die Wahrung des öffentlichen Interesses aus (z.B. Durchführung von Massnahmen, Schreiben von Berichten, Überwachung von elektronischem Hausarrest, Einschätzung des Rückfallrisikos etc.)
- Die Soziale Arbeit fördert die Eigenverantwortung der Klientel und unterstützt diese dabei, gesetzliche und soziale Normen zu respektieren

(vgl. Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Bewährungshilfe [SKLB], 2013, S. 6–17)

Somit kann gesagt werden, dass der Auftrag der Sozialen Arbeit in der Bewährungshilfe zum einen darin liegen kann, einen Gegenpol zur reinen deliktorientierten Therapie darzustellen und die Klientel dabei zu unterstützen, auf allen Ebenen der Gesellschaft Ressourcen zu erkennen und zu fördern. Weiter stehen Sozialarbeitenden verschiedenste Methodiken und Wissensbestände zur Verfügung, um ihrer Klientel in vielfältigen Bereichen des sozialen Lebens beratend zur Seite stehen zu können.

Gemäss Staub-Bernasconi (1995) kann die Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe als eine Tätigkeit auf der sozialen Meso- und Makroebene verstanden werden, welche «eher Probleme der Verteilung, Anordnung von Ressourcen, Menschen und Ideen, also Machtproblematiken im überindividuellen, ausserfamilialen Bereich und den dazugehörigen Kriterien sowie den kollektiven Problemlösungsangeboten zum Gegenstand haben» (S. 48).

Im Vergleich dazu setzt die forensisch-psychiatrische Therapie, während einer Probezeit, vordergründig beim sozialen Mikrobereich an und setzt somit den Fokus auf die «als privat definierten Nöten von Menschen, ihrer individuellen Ausstattung, eventuell ihren Beziehungs- und Austauschmustern, den dazugehörigen Kriterien sowie Problemlösungsangeboten» (S. 48).

3.5 Kapitelzusammenfassung

Die Bewährungshilfe stellt diejenige Instanz dar, die Personen, welche bedingt aus der Haft entlassen wurden, unterstützt und begleitet. Ihre Ziele beziehen sich dabei vordergründig darauf, die straffällige Person sozial zu integrieren und sie vor Rückfällen zu bewahren. Im Bereich der Resozialisierung soll versucht werden, das abweichende Verhalten einer Person an die geltenden Werte und Normen anzupassen und ihr dabei zur Zielerreichung Ressourcen und Teilhabechancen zu ermöglichen. Dies geschieht in der Bewährungshilfe meist durch Fach- und Sozialhilfe sowie durch Begleitung und Case-Management. Im Bereich der Rückfallprävention stützt sich die Bewährungshilfe aktuell auf das Konzept des

Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS). Durch langjährige Studien von Rückfällen kann legitimiert werden, dass das Rückfallrisiko vor allem bei Gewalt- und Sexualverbrecherinnen und -verbrechern besonders hoch ist und diese deshalb einer besonderen Unterstützung bedürfen.

Das ROS-Konzept sieht vor, dass jede Straftat nach der Verurteilung durch ein sogenanntes Fast-Screening-Tool analysiert und in die Gruppen A, B und C eingeteilt wird. Pädophile Straftäterinnen und Straftäter werden als ROS C-Fälle eingestuft, was bedeutet, dass abgeklärt werden muss, ob ein erneutes Risiko einer Delinquenz besteht. Während den Abklärungen werden fallspezifische Interventionsempfehlungen ausgesprochen, aus welchen eine individuelle Fallübersicht entsteht. Somit wird sichergestellt, dass während des gesamten Vollzugsverlaufs sich jede Arbeitspartnerin und jeder Arbeitspartner auf die eigenen Stärken fokussieren kann und so eine umfassende Rückfallprävention gewährleistet werden kann.

Die Bewährungshilfe stellt im ROS-Konzept eine Arbeitspartnerin dar, welche ihre eigenen Ressourcen somit geeigneter einteilen kann. Es ist Aufgabe der Mitarbeitenden einer Bewährungshilfe, der Vollzugsbehörde regelmässig zu berichten, wie sich der ROS C-Fall entwickelt, und während der gesamten Betreuungsdauer auf risikorelevante Faktoren zu achten und zu reagieren.

Im Vergleich zum Arbeitspartner der forensisch-psychiatrischen Therapie, kann der Auftrag der Sozialen Arbeit in der Bewährungshilfe als die Unterstützung auf der sozialen Meso- und Makroebene angesehen werden. Durch sozialarbeiterische Methodiken und Wissensbestände, setzt die Bewährungshilfe zur Zielerreichung der Rückfallprävention vordergründig auf die Integration in die Gesellschaft und unterstützt Straftäterinnen dabei, neue soziale Netzwerke zu bilden oder die bestehenden zu erhalten.

4. Professionalität in der Sozialen Arbeit und ihre konkrete Ausgestaltung in der Bewährungshilfe

In diesem letzten Kapitel soll eine Konklusion der vorherigen drei Kapitel stattfinden. Um aber eine fachliche Antwort auf die anfängliche Fragestellung, «wie eine professionelle Soziale Arbeit im Arbeitsfeld der Bewährungshilfe ausgestaltet sein müsste, um die spezifische Tätergruppe der pädophilen Straftäterinnen und Straftäter im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle unterstützen zu können», geben zu können, wird zuerst der Professionsbegriff genauer beschrieben. Es soll dargestellt werden, wie sich die Soziale Arbeit von anderen Professionen abgrenzen kann, welche Methodiken und Charakteristika in der Sozialen Arbeit von besonderer Relevanz sind und welche Wissensbestände in der Sozialen Arbeit vorhanden sein müssen, um eine professionelle Soziale Arbeit als Wissenschaft ausüben zu können. Darauf aufbauend kann anschliessend beschrieben werden, was Professionalität in der Bewährungshilfe bedeutet und welche Herausforderungen an Sozialarbeitende gestellt werden.

4.1 Soziale Arbeit als Profession

Lange wurde die Soziale Arbeit als kein eigenständiger Beruf angesehen. Erst als um 1900 Alice Salomon die erste soziale Frauenschule gründete, etablierte sich die Soziale Arbeit zu einem Beruf, den man, vor allem als Frau, erlernen konnte. Mit Beginn der 1970er Jahre konnte man in der Schweiz den Beruf der Sozialen Arbeit an Höheren Fachschulen erlernen, was einen ersten Wandel in der Professionalisierungsdebatte bedeutete. Es entstand ein Diskurs darüber, ob die Soziale Arbeit denn nun einfach ein Beruf sei oder ob es sich dabei um eine eigenständige Profession handle. Es erwies sich als schwierig, die Soziale Arbeit von anderen sozialen Berufen und Professionen abzugrenzen, da sich die Soziale Arbeit zum Beispiel an verschiedenen Wissensbeständen aus den Human- und Sozialwissenschaften bedient und somit keine eigene berufliche Identität dargestellt werden konnte, die Funktion der Sozialen Arbeit extrem vielfältig ist und somit keine einzelne Kernfunktion definiert werden konnte oder da die Arbeit am Alltag und der Lebenswelt der Adressaten nicht als etwas galt, das von anderen Professionen als Expertentum angesehen wurde. (von Spiegel, 2013, S. 37–38)

Diese Professionalisierungsmängel stellen jedoch genau diejenigen Bereiche dar, welche die Soziale Arbeit kennzeichnen. So werden heute Notlagen von Menschen als soziale Probleme erkannt, woraus der Anspruch entsteht, dass sich eine Profession der Bekämpfung von gesellschaftlichen Problemlagen annehmen sollte. Ebenfalls entspricht es den professionell Sozialarbeitenden, dass sich diese nicht als Expertinnen und Experten für die Lebenswelt ihrer Klientel sehen, wodurch sie ihnen Integrität und Autonomie absprechen würden, sondern die

Klientinnen und Klienten selbst als Experten für ihre Lebenswelt gelten. (vgl. von Spiegel, 2013, S. 39)

In der interdisziplinären Zusammenarbeit scheint es von besonderer Relevanz, die eigene Profession von anderen abgrenzen zu können, um klar aufzuzeigen, welche Punkte eines Falles in den Kompetenzbereich der Sozialen Arbeit fallen. Ein übergreifender professioneller Habitus ist gemäss Becker-Lenz und Müller (2009) in denjenigen Berufen notwendig, in welchen eine Nichtstandardisierbarkeit herrscht und Fachpersonen in ihrer Profession auf etwas Verlässliches zurückgreifen können sollen (vgl. S.17). Eine solche Nichtstandardisierbarkeit ist in der Sozialen Arbeit zum Beispiel durch das Technologiedefizit gegeben. Soziale Arbeit kann somit als eine Praxis angesehen werden, in welcher es notwendig ist, einen professionellen Habitus zu schaffen, durch welchen sich Sozialarbeitende identifizieren und auf dessen Grundlagen sie ihre professionelle Arbeit stützen können (vgl. Becker-Lenz, Müller, 2009, S. 9–12). Als Voraussetzungen für einen sozialarbeiterischen professionellen Habitus beschreiben Becker-Lenz und Müller (2009) eine berufsspezifische ethische Grundhaltung, die Fähigkeit zur Gestaltung eines Arbeitsbündnisses sowie die Fähigkeit des Fallverstehens unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse (vgl. S. 22).

Es kann also gesagt werden, dass sich die Soziale Arbeit vordergründig durch ihr Menschenbild, ihre ethischen Grundhaltungen und das darauf aufbauende methodische Handeln klar von anderen Berufen unterscheidet und deshalb als eigenständige Profession mit einem eigenen Habitus gilt. Jedoch verändert sich im Laufe der Zeit dieses Bild der professionellen Identität ständig weiter. So stehen den Sozialarbeitenden heute verschiedene Technologien zur Verfügung (vgl. ROS 3.3.1), welche sich an festgelegten Zielen orientieren und standardisierte Vorgehensweisen festlegen. Dies verlangt von Sozialarbeitenden zunehmend weniger Einzelfallorientierung und individuelle Handlungspläne, dafür aber mehr methodische Ausführungen von standardisiertem Vorgehen. (vgl. von Spiegel, 2013, S. 40)

Was denn nun aber die Professionalität in der Sozialen Arbeit genau darstellt, ist auch mit der Erörterung des Professionsbegriffes noch nicht hinreichend geklärt. Deshalb soll hier noch kurz auf das Modell des professionellen Handelns gemäss Heiner (2004) eingegangen werden. Dieses Modell kann als eines von verschiedenen Professionalitätsverständnissen der Sozialen Arbeit verstanden werden.

4.1.1 Modell des professionellen Handelns gemäss Maja Heiner

Das von Heiner (2004) entwickelte Modell gründet auf empirischen Erkenntnissen aus 20 Interviews mit Fachpersonen der Sozialen Arbeit. Dabei wurde der Fokus auf die Expertise der Fachpersonen, also auf ihr Wissen und Können, gelegt.

Gemäss ihren Erkenntnissen baut professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit auf fünf grundsätzlichen Merkmalen auf:

1. Die primäre Aufgabe der Sozialen Arbeit soll die Vermittlung zwischen Individuum und Gesellschaft, den Lebenswelten und Systemen darstellen. Dabei befindet sich die Soziale Arbeit in einem ständigen Spannungsgefüge. (vgl. S. 155)
2. Die Soziale Arbeit legt den Fokus auf die Autonomie ihrer Klientel und befähigt sie durch Hilfe zur Selbsthilfe zu einer selbständigen Lebensführung (vgl. S. 156)
3. Es soll sowohl die Lebenssituation auf der sozialen Mikroebene sowie auch auf der Meso- und Makroebene verbessert werden (vgl. S. 157)
4. Das professionelle Handeln stützt sich auf verschiedene Methoden und ist somit z.B. ressourcenorientiert, partizipativ, mehrperspektivisch etc. (vgl. S. 158)
5. Fachpersonen müssen fähig sein, ihr eigenes Handeln kontinuierlich zu reflektieren und zu analysieren (vgl. S. 160)

Somit kann Professionalität gemäss Heiner (2004) nicht nur auf das Beherrschen von Verfahren und Techniken beschränkt werden, sondern beinhaltet auch das Vorhandensein eines beruflichen Selbstverständnisses und einer beruflichen Identität (vgl. S. 155).

4.2 Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit

Unter anderem aufbauend auf diesen eben genannten Grundsätzen von Maja Heiner (2004), orientiert sich gemäss Hiltrud von Spiegel (2013) das methodische Handeln in der Sozialen Arbeit an vier Charakteristika:

1) Das Doppelte Mandat

Die Soziale Arbeit verpflichtet sich in ihrer Arbeit zum einen einem institutionell-organisatorischen Handlungsrahmen, in welchem klar definiert ist, welchen Individuen welche Ressourcen und Leistungen zuteilwerden und welche Gesetze und Vorschriften in der professionellen Sozialen Arbeit eingehalten werden müssen. Auf der anderen Seite nimmt die Soziale Arbeit Bezug auf die Lebenslage ihrer Klienten und versucht, ihre Unterstützungsangebote so auszurichten, dass die Hilfe dort angesetzt wird, wo sie gebraucht wird. Somit ergibt sich ein Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle, dessen Balance eine Herausforderung für Sozialarbeitende darstellen kann. Es gilt, Handlungsspielräume auszuloten sowie sich darüber bewusst zu sein, welche Rolle man einnehmen möchte/soll und welche Konsequenzen dies für die Zusammenarbeit mit Klientinnen und Klienten haben kann. (vgl. von Spiegel, 2013, S. 25–28)

2) Die Subjektorientierung

Die Subjektorientierung bezeichnet ein Menschenbild, gemäss welchem in der Sozialen Arbeit gehandelt werden sollte. Ein Mensch wird dabei nicht als ein Objekt von Erziehung gesehen, sondern als eigenständiges Subjekt, welches seine Identität mittels gesellschaftlicher und eigener Ressourcen im Laufe seines Lebens selbst entwickelt. Eine subjektorientierte Soziale Arbeit versteht die professionelle Funktion eher als Unterstützung und Begleitung während eines subjektiven Entwicklungsprozesses sowie als Erschliessung von Ressourcen und fixiert sich weniger auf Ziele und deren Erreichung. Professionellen der Sozialen Arbeit muss bewusst sein, dass jeder Mensch eine subjektive Wirklichkeitskonstruktion hat, und deshalb müssen Probleme, Lebenslagen, Werte und Normen subjektiv gedeutet werden. Somit funktioniert Soziale Arbeit über Aushandlungsprozesse eines «gemeinsamen Dritten» und des eigenen Verständnisses sowie über die Akzeptanz für unterschiedliche Lebenslagen und Deutungsweisen. (vgl. von Spiegel, 2013, S. 28–30)

3) Das Technologiedefizit

Das Technologiedefizit beschreibt die Unmöglichkeit von Kausalität in den Handlungsweisen der Sozialen Arbeit. Obwohl eine Vielzahl von evidenzbasierten Methodiken zur Verfügung steht, ist es aufgrund der Individualität jedes Falles schwierig, nachvollziehbare Zusammenhänge zwischen der gewählten Methode und dem erreichten Ziel herzustellen. Es geht jedoch nicht darum, dass Professionelle der Sozialen Arbeit auf jegliche Planung ihrer Interventionen verzichten und Methodiken auf gut Glück anwenden, sondern dass diese die eigene Handlungs- und Entscheidungsautonomie anerkennen und mittels verschiedener Wissensbestände und hypothetischer Annahmen versuchen, Probleme zu bearbeiten. (vgl. von Spiegel, 2013, S. 31–33)

4) Die Koproduktion

Die Koproduktion beschreibt den Fakt, dass in der Sozialen Arbeit Ergebnisse nicht einseitig durch Interventionen der Sozialarbeitenden erreicht werden können, sondern stets ein Arbeitsbündnis zwischen Klientel und Sozialarbeitendem vorhanden sein muss, um Ergebnisse generieren zu können. Gemäss dem Prinzip des «uno actu» können sozialarbeiterische Produkte nicht gespeichert oder aufbewahrt werden, sondern die Produktion und die Konsumation fallen direkt zusammen. Es ist also voraussetzend für eine professionelle Soziale Arbeit, dass mit den Prinzipien der Partizipation sowie dem Aushandeln eines gemeinsamen Dritten (vgl. Subjektorientierung) gearbeitet wird. (vgl. von Spiegel, 2013, S. 33–34)

Des Weiteren stützt sich die Soziale Arbeit, wie bereits im Kapitel 4.1 kurz erwähnt, auf verschiedene Wissensbestände. Zum wissenschaftlichen Wissen der Sozialen Arbeit gehört die Kenntnis über folgende vier Kategorien von Wissensbeständen:

1) Beschreibungswissen

Beschreibungswissen wird im sozialarbeiterischen Kontext verwendet, um grundsätzlich erkennen zu können, was der eigentliche Fall ist und was die damit zusammenhängenden Probleme umfassen. Es ermöglicht den Sozialarbeitenden, durch eine systematische Informationsverarbeitung Informationen zu sammeln und zu analysieren, diese zu klassifizieren und in einem weiteren Schritt zu interpretieren. Diese Art von «Diagnose» sollte mit dem Blick auf die Einhaltung der Subjektorientierung und der subjektiven Wirklichkeitskonstruktion bevorzugt in Koproduktion mit der Klientel gemeinsam gemacht werden. Sogenannte Situations- und Problemanalysen können als Hilfsmittel angesehen werden, die Informationen zu verarbeiten und daraus das Beschreibungswissen zu gewinnen. Die vier Kategorien der Wirklichkeitserfassung von Staub-Bernasconi (1998, zit. in von Spiegel, 2013, S. 51–52) stellen ein geeignetes Diagnose-Instrument für die Soziale Arbeit dar. Dabei wird über die Ausstattungskategorie, die Austausch-Kategorie, die Macht-Kategorie und die Werte/Norm-Kategorie auf die Individualität jeder Klientin und jedes Klienten, deren/dessen gleichrangigen und machtbeladenen Beziehungen und die im Fall vorzufindenden gesellschaftlichen Werte und Normen eingegangen. (von Spiegel, 2013, S. 48–52)

2) Erklärungswissen

Durch das Erklärungswissen sollen Zusammenhänge dargestellt werden können, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreffen werden (vgl. Technologiedefizit). Es wird dabei zwischen erfahrungsbezogenem Erklärungswissen und wissenschaftlichem Erklärungswissen unterschieden. Mittels eines transformativen Dreischrittes (vgl. Staub-Bernasconi, 2007, zit. in von Spiegel, 2013, S. 54) entsteht die Möglichkeit, aus wissenschaftlichem Wissen professionelle Handlungsleitlinien zu formulieren. Dadurch kann eine Theorie auf einen spezifischen Fall angewendet werden, Informationen und Deutungen können neu in Bezug zueinander gesetzt und weitere Erkenntnisse erhalten werden und das sozialarbeiterische Handeln kann teilweise legitimiert werden. (vgl. von Spiegel, 2013, S. 48–61)

3) Wertwissen

Um im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle die verschiedenen Handlungsalternativen sowie deren Folgen abschätzen zu können, ist es notwendig, auf Wertwissen zurückgreifen zu können. Professionelle der Sozialen Arbeit können durch Wertwissen davor geschützt werden, sich in heiklen Situationen auf ihre persönlichen Wert- und Normeinstellungen

beziehen zu müssen. Ebenfalls kann Wertwissen als eine Rechtfertigung des professionellen Handelns gesehen werden. (vgl. von Spiegel, 2013, S. 61–66)

Wertwissen, beispielsweise verankert im Berufskodex von Avenir Social, besteht aus «Postulaten, die religiösen, philosophisch-ethischen und politischen Werthorizonten entspringen und/oder aus Vorstellungen über menschliche Bedürfnisse, die durch Werte und moralisches Verhalten geschützt werden müssen» (von Spiegel, 2013, S. 61).

4) Veränderungswissen

Unter Veränderungswissen kann das Wissen über Konzepte verstanden werden. Es kombiniert das Beschreibungswissen mit wissenschaftlichem Erklärungswissen und Wertwissen, indem es aufzeigt, durch welche Interventionen und welche genauen Techniken ein gewünschter Sachverhalt erreicht werden kann. Konzepte können in zielorientierte, zielgruppenorientierte, sozialräumlich orientierte und in Methodenkonzepte unterschieden werden. Viele Konzepte der Sozialen Arbeit stammen aus der Psychologie, der Therapie, der Pädagogik etc. und wurden auf die Voraussetzungen und Handlungsweisen der Sozialen Arbeit umgedeutet. (vgl. von Spiegel, 2013, S. 66–70)

4.3 Professionelle Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe

Um in einem nächsten Schritt darstellen zu können, wie eine professionelle Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe mit der spezifischen Tätergruppe der pädophilen Straftäterinnen und Straftäter ausgestaltet sein müsste, muss zuerst erörtert werden, was eine professionelle Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe ausmacht.

Die Bewährungshilfe wird hier als eines von fünf Arbeitsfeldern verstanden, in welchen straffällig gewordene Menschen die Hauptklientel der Sozialen Arbeit darstellen (vgl. Einleitung Kapitel 3). Die Bewährungshilfe stellt dementsprechend das einzige Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit dar, welches mit den Straftäterinnen und Straftätern auch nach einer Entlassung aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug weiterhin, aufgrund des begangenen Delikts, zusammenarbeitet und (neben forensisch-psychiatrischen Therapeutinnen und Therapeuten) das Ziel der Reintegration und der Rückfallprävention verfolgt.

Dies lässt darauf schliessen, dass aufgrund der spezifischen Klientelgruppe sowie der herausfordernden Lebenslage, in welcher sich die Klientelgruppe befinden kann, das professionelle und methodische Handeln der Sozialen Arbeit auf die eben erwähnten Faktoren angepasst ausgestaltet sein sollte.

So erwähnen beispielsweise Kawamura-Reindl und Schneider (2015), dass in der Sozialen Arbeit mit straffälligen Menschen das professionelle Handeln ein Fallverstehen erfordert, in welchem der Mensch nicht auf die kriminogenen Faktoren reduziert werden soll. Es sei

hingegen erforderlich, die alltäglichen Bewältigungsprobleme zu erkennen und zu verstehen sowie in das Fallverstehen die individuellen Biografien und gesellschaftlichen Einflüsse miteinzubeziehen. (vgl. S. 86)

4.3.1 Eine professionelle Identität

Zuerst soll auf die professionelle Identität von Sozialarbeitenden in der Bewährungshilfe eingegangen werden. Wie bereits erwähnt, setzen Becker-Lenz und Müller (2009) eine berufsspezifische ethische Grundhaltung, die Fähigkeit zur Gestaltung eines Arbeitsbündnisses sowie die Fähigkeit des Fallverstehens unter Einbeziehung von wissenschaftlichen Erkenntnissen voraus (vgl. S. 22). So kann ein professioneller Habitus als eine Art Leitlinie während der alltäglichen Arbeit verstanden werden, nach dessen Grundsätzen Sozialarbeitende ihre Interventionen ausrichten können. Bezieht man nun das Konzept des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs als alltägliches Arbeitsinstrument der Bewährungshilfe mit ein, wird die professionelle Identität von Sozialarbeitenden in diesem Arbeitsfeld unklar. Während sich das ROS-Konzept an Risikofaktoren und damit eher an der Devianz orientiert, soll eine berufsspezifische ethische Grundhaltung positiv und an der Integrität und Autonomie der Klientel orientiert sein. Auch entspricht das ROS-Konzept einem standardisierten Vorgehen, was als Gegensatz zum Technologiedefizit, als Charakteristikum der Sozialen Arbeit, dargestellt werden kann. Gemäss Kawamura-Reindl und Schneider (2015) kann die Einführung der Risikoorientierung im Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit eine Verschiebung der professionellen Grundorientierung zur Folge haben, was einer verstärkten Reflexion des eigenen professionellen Habitus in Bezug auf institutionelle Vorgaben bedarf (vgl. S. 345). Professionalität kann in diesem Aspekt also bedeuten, dass im Angesicht der fortschreitenden Standardisierung der Vorgänge im schweizerischen Justizvollzug die Stärken der eigenen Profession und der Auftrag der Sozialen Arbeit nicht vergessen gehen, sondern dass versucht wird, an den Grundsätzen der Sozialen Arbeit und der professionellen Identität festzuhalten, und durch einen reflexiven Umgang mit diesen Paradoxien eine Balance gefunden werden kann.

4.3.2 Verschiedene Wissensbestände

Weiter benötigt eine professionelle Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe spezifische Kenntnis von verschiedenen Wissensbeständen oder sogenanntes «Spezialwissen» (Kawamura-Reindl und Schneider, 2015, S. 73). Im Bereich des Beschreibungswissens zeichnet sich eine professionelle Soziale Arbeit mit Straftäterinnen und Straftätern beispielsweise durch differenziertes Wissen zu Entstehungsbedingungen von sozialen Problemen, ihren Akteuren und ihren Folgen aus. Somit ist es möglich, die Hintergründe der Lebenslagen von Straffälligen besser einordnen zu können und sich auch der Rolle der Sozialen Arbeit als Akteur im Prozess sozialer Probleme bewusst zu werden. Im Bereich des Erklärungswissens werden zum

Beispiel Kenntnisse zu Sozialisationstheorien, der Systemtheorie oder zu von Theorien abweichendem Verhalten benötigt. Sie unterstützen Sozialarbeitende in der Bewährungshilfe darin zu verstehen, worauf die Stigmatisierung von Straftäterinnen und Straftätern zurückzuführen ist, oder verhelfen zu einem besseren Verständnis von Erklärungsmodellen zu psychischen Störungen. Ebenfalls sehr relevant zu sein scheint im Bereich des Erklärungswissens eine umfassende Kenntnis von Diagnoseinstrumenten wie dem ICD-10 oder DSM-5 und weiteren Inhalten der Bereiche der Forensik und der Psychiatrie. Das Wertwissen unterscheidet sich wahrscheinlich am wenigsten stark von anderen Bereichen der Sozialen Arbeit. Wichtig hierbei scheint, sich im starken Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle kontinuierlich zu reflektieren und die Hilfsprozessplanungen auf ethische Grundsätze, den Berufskodex und Wissen über Integrität und Autonomie auszurichten. Im Bereich des Handlungswissens scheint, im Vergleich, vor allem die Kenntnis von Gesprächsmethodiken mit Pflichtklientel, von motivationsfördernden Interventionen, Kriseninterventionen, dem Case-Management und spezifischen Konzepten wie dem Risikoorientierten Sanktionenvollzug notwendig.

4.3.3 Hilfe und Förderung vs. Rückfallgefahr und gesellschaftlichen Auftrag

Als dritter Punkt einer professionellen Sozialen Arbeit in der Bewährungshilfe soll hier nochmals auf das Doppelte Mandat eingegangen werden. Obwohl das Doppelte Mandat als Charakteristikum der Sozialen Arbeit verstanden wird und somit in (wahrscheinlich) allen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit in irgendeiner Form anzutreffen ist, scheint es, als sei die Bewährungshilfe hier besonders involviert. Zum einen soll die Soziale Arbeit die Autonomie der Straftäterinnen und Straftäter fördern, sie dabei unterstützen, ihre Lebenslagen zu verbessern, ihre Teilhabechancen an der Gesellschaft zu vergrössern und in Bezug auf Etikettierungs- und Stigmatisierungsprozesse auch auf gesellschaftlicher Ebene Einfluss zu üben. Auf der anderen Seite ist die Rückfallrate mit 43,8% (vgl. Bundesamt für Statistik, 2018) ein ernst zu nehmender Fakt, die Rückfallprävention eines der Hauptziele der schweizerischen Bewährungshilfe sowie die Wahrung der öffentlichen Sicherheit von grösster Priorität. Durch die Entwicklung von risikoorientierten Konzepten wird der Fokus der Bewährungshilfe vermehrt auf die Kontrollfunktionen gelegt und durch die Soziale Arbeit in Form von Berichten an die Justizbehörde, der ständigen Risikosensibilisierung und den daraus folgenden Sanktionen ausgeführt. Auch ist es Aufgabe der Bewährungshilfe, gesetzliche Weisungen auszuführen, deren Einhaltung zu kontrollieren und Verstösse der Strafvollzugsbehörde zu melden. Professionelle Soziale Arbeit kann hier also bedeuten, sich das Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle kontinuierlich in das Bewusstsein zu rufen und dabei auch die eigenen Wert- und Normvorstellungen zu reflektieren, das Spannungsfeld mit den Klientinnen und Klienten aktiv und transparent zu thematisieren, die Interventionen an einer berufsethischen Grundhaltung zu orientieren und durch die Nutzung von kollegialer Beratung,

regelmässigen Fallbesprechungen sowie Supervisionen einen anderen Blick auf die Situation zu gewinnen, um die Balance im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle finden zu können.

4.3.4 Gelingende Koproductio n trotz Zwangskontext

Wie bereits im Kapitel 2 erwähnt, ist eine bedingte Entlassung aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug oft mit der rechtlichen Vorgabe einer verbindlichen Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe verbunden. Somit können Straftäterinnen und Straftäter in der Bewährungshilfe als unfreiwillige Klientinnen und Klienten bezeichnet werden, da sie nicht aus reiner Freiwilligkeit und eigenem Wunsch eine Koproductio n mit Sozialarbeitenden der Bewährungshilfe eingehen wollen. Als vierter Punkt zeichnet sich eine professionelle Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe also durch die Koproductio n im Zwangskontext aus. In Bezug auf die Resozialisierung (vgl. Kapitel 3.2.1) und die Rückfallprävention (3.2.2) verbunden mit dem Doppelten Mandat kann es sein, dass Sozialarbeitende Sanktionen anwenden und Druck ausüben müssen, um den Hauptaufgaben der Bewährungshilfe nachgehen zu können, die Ziele zu erreichen und z.B. gemäss dem ROS-Konzept zu arbeiten. Auch ist die Motivation von Straftäterinnen und Straftätern, etwas in ihrem Leben zu verändern, nicht bei jeder oder jedem gleich gross. Eine fehlende Veränderungsmotivation könnte mit den erlebten Stigmatisierungen und Etikettierungen sowie den prekären Lebenslagen verbunden sein, was eine Art Resignation oder sogar psychische Krisen auslösen könnte. Somit ist es für die Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe umso wichtiger, ihre professionelle Arbeit so auszulegen, dass die Motivation zur Zusammenarbeit sowie neue Sichtweisen gefördert werden und daraus eine Koproductio n resultieren kann. Dies steht wiederum in Verbindung mit den spezifischen Wissensbeständen und fordert somit von professionellen Sozialarbeitenden in der Bewährungshilfe beispielsweise Wissen über Push- und Pullfaktoren, methodische Basisstrategien zur Motivationsförderung wie Zielklärung, Rollen- und Auftragsklärung, stadiengerechte Interventionen, Umgang mit Widerstand etc. (vgl. Zobrist, 2012) und die Fähigkeit, stets ressourcenorientiert zu arbeiten.

5. Fazit

Diese Bachelorarbeit verfolgt das Ziel, die Frage zu beantworten: «Wie muss eine professionelle Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe ausgestaltet sein, um pädophile Straftäterinnen und Straftäter angemessen unterstützen und begleiten zu können?» Um diese Fragestellung abschliessend beantworten zu können, werden in diesem letzten Kapitel nun zum einen die wichtigsten Ergebnisse und Erkenntnisse präsentiert und darauf aufbauend wird die Ausgangsfrage klar beantwortet.

5.1 Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse

Die Pädophilie, unterschieden von der Pädosexualität, wird als eine Paraphilie verstanden und stellt demnach gemäss den Kriterien der beiden gängigen Diagnoseinstrumente ICD-10 und DSM-5 eine Störung der sexuellen Präferenz dar. Als pädophil bezeichnet wird eine Person, welche eine sexuelle Präferenz für Kinder, Jungen und/oder Mädchen, meist im vorpubertären oder frühen Stadium der Pubertät, aufweist. In der Fachliteratur wird zwischen einem ausschliesslichen Typus, welcher sich durch eine sexuelle Erregbarkeit nur durch Kinderkörper auszeichnet, und einem nicht ausschliesslichen Typus, wenn auch ein sexuelles Interesse an erwachsenen Personen besteht, unterschieden. Eine Pädophilie muss nicht zwingend mit einer sexuellen Handlung mit einem Kind zusammenhängen und wird als Begriff nicht als Straftatbestand im Schweizerischen Strafgesetzbuch erwähnt. Pädosexuelle Handlungen werden unter anderem durch den StGB-Artikel 187 «Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen / Sexuelle Handlungen mit Kindern» mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe bestraft. Findet eine pädosexuelle Handlung unter Anwendung von physischer oder psychischer Gewalt statt, kann dies mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Einschätzungen gehen davon aus, dass ungefähr 1% der männlichen Bevölkerung weltweit die diagnostischen Kriterien einer Pädophilie erfüllt.

Ein eindeutiges Erklärungsmodell für die Entstehung der Pädophilie kann bis heute nicht dargestellt werden. Klar ist jedoch, dass ein einseitiges Modell die vielfältige Ausgestaltung des Begriffs der Pädophilie nicht umfassend erklären kann. Es wird davon ausgegangen, dass unter anderem soziale Lerntheorien einen Einfluss auf das Erlernen von sexueller Erregbarkeit haben und auch frühkindliche Erfahrungen dabei eine Rolle spielen. Auch soziokulturelle Faktoren können die Entstehungsbedingungen von Störungen der sexuellen Präferenz beeinflussen.

Die Lebenslage, in welcher sich pädophile Straftäterinnen und Straftäter befinden, zeichnet sich vor allem durch eine doppelte Stigmatisierung in Bezug auf ihr Attribut als «Täterin» oder «Täter» sowie das Attribut der «Pädophilie» aus. Diese negativen Zuschreibungen können

eine diskreditierende Wirkung haben und beeinflussen nicht nur die gesellschaftlichen Teilhabechancen und den sozialen Empfangsraum, sondern können auch starke Auswirkungen auf das psychische Wohlbefinden der Betroffenen haben. Weiter sind sie in Bezug auf gesetzliche Weisungen von einem Berufsverbot betroffen, welches ihnen untersagt, zukünftige berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit Minderjährigen oder Abhängigen auszuüben. Pädophile Straftäterinnen und Straftäter stehen vor der spezifischen Herausforderung der sexuellen Impulskontrolle, wobei es oft notwendig ist, regelmässig eine der wenigen dafür spezialisierten Fachstellen aufzusuchen. Dabei darf nicht vergessen werden, dass die Nicht-Befriedigung der biologischen, biopsychischen und biopsychosozialen Bedürfnisse starke Auswirkungen auf den menschlichen Körper sowie auf die Psyche haben kann, was in Bezug auf die Reintegration und die Rückfallprävention nicht nur der Unterstützung von therapeutischer Seite bedarf.

Die moderne schweizerische Bewährungshilfe verfolgt übergeordnet die Ziele der Resozialisierung von Straftäterinnen und Straftätern sowie derer Rückfallprävention. Aufbauend auf dem Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe wurde im schweizerischen Justizvollzugssystem das Konzept des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) eingeführt. Dabei wird eine Delinquenz im Bereich einer Gewalt- oder Sexualstraftat als ROS C-Fall geführt, was unter anderem eine starke Fokussierung auf die Rückfallprävention sowie ein hoher Kontrollbedarf bedeutet. Im gesamten Fallverlauf eines ROS C-Falls wird die Bewährungshilfe als einer von mehreren Arbeitspartnern gehandelt, deren Aufgabe es ist, während der gesamten Betreuungsdauer auf risikorelevante Faktoren zu reagieren, die Straftäterinnen und Straftäter nach ihren Möglichkeiten in eine Gesellschaft zu integrieren sowie die Vollzugsbehörden regelmässig über die Entwicklungen zu informieren.

Dabei steht die Bewährungshilfe im starken Spannungsfeld ihres Doppelten Mandates. Sozialarbeitende in der Bewährungshilfe zeichnet eine ausgeprägte professionelle Identität aus, welche es ihnen ermöglicht, ihre Handlungsfähigkeit in Spannungsfeld zwischen Resozialisierung und Rückfallprävention weiterhin aufrechtzuerhalten und dabei eine Balance zwischen der Subjektorientierung und dem gesetzlichen Auftrag zu halten. Weiter zeichnet sich eine professionelle Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe durch umfassende Wissensbestände vor allem in den Bereichen der Lebenslagen von Straftäterinnen und Straftätern, der Forensik und der Psychiatrie aus. Ebenfalls werden von Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern Fach- und Methodenkompetenzen erwartet, welche es ihnen erlauben, mit wenig motivierter Klientel eine gute und gelingende Koproduktion aufzubauen.

5.2 Beantwortung der Ausgangsfrage

Frage: «Wie muss eine professionelle Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe ausgestaltet sein, um pädophile Straftäterinnen und Straftäter angemessen unterstützen und begleiten zu können?»

Während der Bearbeitung der vorliegenden Bachelorarbeit und der vertieften Auseinandersetzung mit den Thematiken der Pädophilie, den Lebenslagen von aus der Haft entlassenen Straftäterinnen und Straftätern, den Aufgaben und Zielen der Bewährungshilfe sowie dem Professionalitätsbegriff in der Sozialen Arbeit wurden folgende drei Punkte deutlich, welche abschliessend darstellen, was professionelle Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe in Bezug auf die spezifische Tätergruppe der pädophilen Straftäterinnen und Straftäter bedeutet.

Betrachtet man zuerst die doppelte Stigmatisierung, von der pädophile Straftäterinnen und Straftäter betroffen sind und welche massgeblichen Einfluss auf die soziale Integration, das Selbstbild und die psychische Gesundheit der eben erwähnten Täterinnen und Täter haben kann, zeichnet sich eine professionelle Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe vor allem durch eine professionelle Grundhaltung aus. Damit gemeint ist, dass ein Menschenbild gefordert wird, welches es den Sozialarbeitenden ermöglicht, der Klientel unvoreingenommen und nicht-stigmatisierend zu begegnen. Eine anfängliche Trennung von Person und Delikt ermöglicht ein umfassendes Fallverstehen der Person sowie der Situation, lässt Ressourcen erkennen und unterstützt die Subjektorientierung. Durch einen akzeptierenden und respektvollen Umgang mit pädophilen Straftäterinnen und Straftätern kann eher eine gelingende Koproduktion aufgebaut werden, welche es zum einem der Klientel ermöglicht, Selbstwert und Vertrauen zu erfahren, und zum anderen mehr Spielraum für Beratungen bietet. Kann beispielsweise in der Beratung offen über die Thematik der Bedürfnisbefriedigung, über Therapiefortschritte, Ängste und Stigmatisierungserfahrungen gesprochen werden, sind ein umfassenderes Anbieten von Hilfe- und Unterstützungsleistungen sowie eine bessere Einschätzung der Rückfallgefahr möglich. Dies bietet einen Grundstein für die Zielerreichung der Bewährungshilfe, namentlich die soziale Integration sowie die Rückfallprävention, und ermöglicht es den Sozialarbeitenden, ihren Auftrag im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle professionell ausführen zu können.

Dies führt weiter zum zweiten Punkt. Eine professionelle Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe, in der Zusammenarbeit mit pädophilen Straftäterinnen und Straftätern, zeichnet sich durch einen sensiblen Umgang mit der Risikoorientierung sowie den daraus resultierenden Konzepten aus. Delikte im Bereich der Sexualstraftaten werden als ROS C-Fälle erfasst und dementsprechend wird während des gesamten Vollzugsverlaufs ein Grossteil der Unterstützungsleistungen auf die Rückfallprävention und ein allfälliges Rückfallrisiko ausgerichtet. So wird auch von Sozialarbeitenden in der Bewährungshilfe, in der fachlichen

Zusammenarbeit mit pädophilen Straftäterinnen und Straftätern, ein besonderes Fingerspitzengefühl gefordert. Professionalität zeichnet sich in diesem Aspekt durch eine vordergründige Subjektorientierung, als klare Aufgabe und als Charakteristikum der Sozialen Arbeit und Notwendigkeit im Reintegrationsprozess, gekoppelt mit der gesellschaftlich erforderlichen Beteiligung an der sozialen Kontrolle aus. So muss während einer Bewährung zwingend auf Hinweise einer möglichen Rückfälligkeit eingegangen werden und der Rückfallprävention darf keinesfalls zu wenig Beachtung geschenkt werden. Jedoch kann Professionalität nur dann vorhanden sein, wenn dieses Spannungsfeld aktiv thematisiert und reflektiert wird sowie Supervisionen, Fallbesprechungen und Evaluation selbstverständlich zur Ausübung der Sozialen Arbeit dazugehören. Die Autonomie der Klientel ist zu fördern, ihre Integrität zu wahren und der Datenschutz, wo nicht zwingend anders notwendig, einzuhalten.

Um jedoch die in den beiden oberen Abschnitten angesprochenen Punkte ausüben zu können, bedarf es in Bezug auf Professionalität zusätzlich der folgenden Fähigkeiten: Professionelle Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe benötigt in der gelingenden Zusammenarbeit mit der spezifischen Tätergruppe der pädophilen Straftäterinnen und Straftäter, wie auch mit jeder anderen spezifischen Tätergruppe, ein Spezialwissen. Dabei reichen wissenschaftliches Wissen sowie die in Fachhochschulen gelehrtens Wissensbestände nicht aus. Das Ausüben einer professionellen Sozialen Arbeit bedeutet in diesem Zusammenhang die Verfügbarkeit von Wissensbeständen aus der Medizin, der forensisch-psychiatrischen Therapie sowie der Psychologie. Dies soll nicht bedeuten, dass Sozialarbeitende therapeutische Massnahmen durchführen sollen, sondern dass sie in der Lage sind, die Hintergründe und Entstehungsbedingungen von Pädophilie zu verstehen und somit ein Verständnis für die Klientel und ihre Lebenslage aufzubauen, dass sie Kriseninterventionen bei Pädophilen besser begleiten oder dass sie als Arbeitspartnerinnen und -partner im ROS-Prozess verstehen können, was die anderen Arbeitspartnerinnen und -partner leisten. Ein solches Spezialwissen unterstützt, wie bereits im oberen Abschnitt erwähnt, die möglichen Hilfe- und Unterstützungsleistungen, was sich positiv auf die soziale Integration und die Rückfallprävention auswirken kann, und gibt die Möglichkeit, die Problemlagen von pädophilen Straftäterinnen und Straftätern auch auf der Strukturebene umfassender zu verstehen. So entsteht, wie von Staub-Bernasconi (1995) dargestellt, eine Soziale Arbeit auf der sozialen Meso- und Makroebene, welche die Lebenslagen von pädophilen Straftäterinnen und Straftätern auch auf struktureller Ebene thematisiert und bemüht ist, diese positiv und nachhaltig zu verändern.

5.3 Weiterführende Fragen

Während des Schreibens der hier vorliegenden Bachelorarbeit entwickelten sich bei mir zwei konkrete Fragestellungen. Für eine zukünftige Auseinandersetzung mit der Klientel der pädophilen Straftäterinnen und Straftäter sowie deren Reintegration in die Gesellschaft nach einem Strafvollzug wäre es spannend, diese zwei Fragen weiterzuverfolgen:

- Welche Wirkungen, in Bezug auf die Rückfallprävention bei Gewalt- und Sexualstraftaten, konnten seit der Einführung des ROS-Konzepts erzielt werden?

- Wie sieht eine professionelle Soziale Arbeit mit pädophilen Straftäterinnen und Straftätern in der Bewährungshilfe konkret aus? Sind Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer in der Praxis von den hier aufgezeigten Herausforderungen betroffen? Wie gehen sie konkret mit diesen Herausforderungen um?

6. Literaturverzeichnis

- Ahlers, Christoph Joseph. (2010). *Dissertation «Paraphilie und Persönlichkeit – Eine empirische Untersuchung zur Prävalenz von Akzentuierungen der Sexualpräferenz und ihrem Zusammenhang mit dem Fünf-Faktoren-Modell der Persönlichkeit»*. Berlin: Medizinische Fakultät Charité
- Amrein, Silvia. (2008). *Risikoorientierte Bewährungshilfe – eine Bestandsaufnahme der Bewährungshilfe Schweiz*. Zürich: Fachhochschule Zürich ZHAW
- Becker-Lenz, Roland, Müller, Silke. (2009). *Der Professionelle Habitus in der Sozialen Arbeit. Grundlagen eines Professionsideals*. Bern: Peter Lang AG, Internationaler Verlag der Wissenschaft
- Bundschuh, Claudia. (2001). *Pädosexualität. Entstehungsbedingungen und Erscheinungsformen*. Opladen: Leske + Budrich
- Bukowski, Annette, Nickolai, Werner. (2018). *Soziale Arbeit in der Straffälligenhilfe*. Stuttgart: W.Kohlhammer GmbH.
- Cornel, Heinz. (2009). *Zum Begriff der Resozialisierung*. In Cornel, Heinz, Kawamura-Reindl, Gabriela, Maelicke, Bernd, Sonnen, Bernd-Rüdeger. (2009). *Resozialisierung*. 3. Überarbeitete Auflage. Baden-Baden: Nomos
- Fink, Daniel. (2018). *Freiheitsentzug in der Schweiz. Formen, Effizienz, Bedeutung*. Zürich: NZZ Libor, Neue Zürcher Zeitung
- Fluck, Sarah. (2018). *Wie Pädophile lernen, keine Täter zu werden*. Gefunden am 5. Oktober 2018 unter <https://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/wir-koennen-keine-ideologien-therapieren/story/30807394>
- Gaebel, Wolfgang, Möller, Hans-Jürgen, Röller, Wulf. (2005). *Stigma – Diskriminierung – Bewältigung. Der Umgang mit sozialer Ausgrenzung psychisch Kranker*. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH
- Gerber, Hilke. (2004). *Frauen, die Kinder sexuell missbrauchen – eine explorative Studie*. Berlin: PRO BUSINESS
- Heiner, Maja. (2004). *Professionalität in der Sozialen Arbeit*. Stuttgart: W. Kohlhammer
- Kawamura-Reindl, Gabriele, Schneider, Sabine. (2015). *Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen*. Weinheim und Basel: Juventa Verlag GmbH

- Kunz, Karl-Ludwig. (2011). *Kriminologie*. 6. Überarbeitete Auflage. Stuttgart: Haupt UTB
- Krollner, Björn, Krollner, Dirk M. (2018). *ICD-Code*. Gefunden am 10. Dezember 2018 unter <http://www.icd-code.de/icd/code/F65.-.html>
- Lamnek, Siegfried. (2008). *Theorien abweichenden Verhaltens II: «Moderne» Ansätze*. 3. Überarbeitete Auflage. Paderborn: Wilhelm Fink Verlag
- Mayer, Klaus. (2009). *Dissozialität, Delinquenz, Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit*. Zürich Basel Genf: Schulthess Juristische Medien AG
- Mayer, Klaus. (2015). *Risiken in Straf- und Massnahmenvollzug – Handlungsgrundlagen und Konsequenzen für die Praxis*. In Hongler, Hanspeter, Keller, Samuel. Risiko und Soziale Arbeit. Diskurse, Spannungsfelder, Konsequenzen. Wiesbaden: Springer VS
- Nüesch, Manuela. (2002). *Stigmatisierungserleben und Stigma-Management. Eine empirische Untersuchung mit ehemaligen Klienten einer Tagesklinik*. Zürich: ISP-Universität
- Obrecht, Werner. (2009). *Was braucht der Mensch? Umriss einer biopsychosozio-kulturellen Theorie menschlicher Bedürfnisse und ihre Bedeutung für eine erklärende Theorie sozialer Probleme*. Zürich: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften Departement Soziale Arbeit
- Peters, Helge. (2009). *Devianz und soziale Kontrolle. Eine Einführung in die Soziologie abweichend Verhaltens*. 3. überarbeitete Auflage. Weinheim und München: Juventa
- Pfirmsmann, Jana Kristin. (2015). *Social Stigmatization of Paedophiles in Germany*. Gefunden am 21.01.2019 unter https://www.schicksal-und-herausforderung.de/fileadmin/user_upload/Pfirmsmann_Zusammenfassung_MA.pdf
- Randau, Wiebke. (2006). *Dissertation «Tatmuster bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen*. Konstanz: Universität, Mathematische-Naturwissenschaftliche Sektion, Fachbereich Psychologie
- Staub-Bernasconi, Silvia. (1995). *Systemtheorie, soziale Probleme und Soziale Arbeit*. Bern; Stuttgart; Wien: Haupt
- Stolpmann, Georg. Briken, Peer. Müller Jürgen L. (2017, 27.Juli). *Versorgungsstrukturen für Männer mit pädosexueller Problematik*. Bundesgesundheitsblatt Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz 9. S. 1055 - 1062
- Von Spiegel, Hiltrud. (2013). *Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit*. 5. überarbeitete Auflage. München: Ernst Reinhard, GmbH & Co KG

Wössner, Gunda, Wienhausen-Knezevic, Elke, Gauder, Kira-Sophie. (2014). *«Ich wurde halt einfach ins kalte Wasser geworfen...»*. *Der Übergang in Freiheit und seine Herausforderungen aus der Perspektive entlassener Strafgefangener*. Gefunden am 21.01.2019 unter http://www.bvaj.de/docs/Perspektive_Entlassener.pdf

Zaslowski, Valerie. (2017). *Harte Umsetzung der «Pädophilen-Initiative*. Gefunden am 03.01.2019 unter <https://www.nzz.ch/schweiz/der-staenderat-macht-sich-an-die-umsetzung-der-paedophilen-initiative-ld.1316892>

Zobrist, Michael. (2012). *Zehn methodische Basisstrategien – ein Integrationsversuch*. In Zobrist, Michael. (2012). *Werkstattheft Soziale Arbeit mit Pflichtklientinnen und Pflichtklienten*. Luzern: Hochschule Luzern

7. Quellenverzeichnis

- AvenirSocial, Professionelle Soziale Arbeit Schweiz. (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz*. Bern: AvenirSocial
- Bewährungshilfe. (o.J). *Amt für Justizvollzug Zürich*. Gefunden am 15.01.2019 unter https://justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_inneres/juv/de/bewaehrungshilfe.html
- Bundesamt für Statistik [BFS]. (2017). *Straftaten gegen die sexuelle Integrität*. Gefunden am 05. Oktober 2018 unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/erhebungen/pks.html>
- Bundesamt für Statistik [BFS]. (2018). *Unterbringung, Vollzugsaufenthalt*. Gefunden am 17.01.2019 unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/justizvollzug/unterbringung-vollzugsaufenthalt.html>
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV] vom 18. April 1999 (Stand am 17.01.2019)
- Darum geht es bei der Pädophilen-Initiative. Urnengang vom 18.Mai 2014. *Tagesanzeiger*. Gefunden am 15.September 2018 unter tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Darum-geht-es-bei-der-PaedophilenInitiative/story
- Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament. (2016). *Pädophilie. Präventionsprojekt «Kein Täter werden» für die Schweiz*. Gefunden am 05. Oktober 2018 unter www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20163075
- Duden. (2018). *Rückfall, der*. Gefunden am 24.01.2019 unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/Rueckfall#Bedeutung3>
- Forensisches Institut Ostschweiz. *Beratung und Therapie für Männer mit pädophilen Neigungen*. Gefunden am 15. September 2018 unter www.forio.ch/therapien/paedophilie
- Monstein, Stefan. (2017). *Soziale Arbeit, Bewährungshilfe und Massnahmenvollzug. Bewährungshilfe*. St.Gallen: Sicherheits- und Justizdepartement
- Ostschweizer Strafvollzugskommission. (2006). *Richtlinien für die Vollzugsplanung*. Gefunden am 16. April 2018 unter <https://justizvollzug.zh.ch/>

- Psychiatrie St.Gallen Nord. (2019). *Forensische Psychiatrie und Psychotherapie. Rechtliche Risiken mindern*. Gefunden am 04. Februar 2019 unter <https://www.psgn.ch/diagnosen/forensische-psychiatrie-und-psychotherapie/forensische-psychiatrie-und-psychotherapie.html>
- Risikoorientierter Sanktionenvollzug. (o.J). *Amt für Justizvollzug Zürich*. Gefunden am 24.01.2019 unter https://justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_inneres/juv/de/ueber_uns/was_wir_tun/ros/konzept_ros.html#a-content
- Schicksal und Herausforderung. (2018). *Sind alle Missbrauchstäter pädophil?*. Gefunden am 17. Januar 2019 unter <https://www.schicksal-und-herausforderung.de/missbrauch-und-kinderpornographie/sind-alle-missbrauchstaeter-paedophil/>
- Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung [SDBB]. (2019). *Bewährungshelfer/in*. Gefunden am 04.Februar 2019 unter <https://www.berufsberatung.ch/dyn/show/1900?id=1003>
- Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Bewährungshilfen [SKLB], (2013). *Grundlage und Hauptaufgabe der Bewährungshilfe in der Schweiz*. Gefunden am 17. Januar 2019 unter https://prosaj.ch/wp-content/uploads/2015/10/d-brochure_probation.pdf
- Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB] vom 21. Dezember 1937 (Stand am 10. Dezember 2018)

8. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vier-Faktoren-Modell

(Quelle: eigene Darstellung)

Abbildung 2: menschliche Bedürfnisse nach Obrecht

(Quelle: eigene Darstellung)

9. Eigenständigkeitserklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benützung anderer als der angegebenen Hilfsmittel verfasst habe.

St.Gallen, 19. März 2019

Tanja Näf

Veröffentlichung Bachelorarbeit

Ich bin damit einverstanden, dass meine Bachelor Thesis bei einer Bewertung mit der Note von 5.5 oder höher, der Bibliothek für die Aufnahme ins Ausleiharchiv und für die Wissensplattform Ephesos zur Verfügung gestellt wird.

- ja
- nein

St.Gallen, 19. März 2019

Tanja Näf